

Niederschrift

Bildungsausschuss

19. Wahlperiode - 34. Sitzung

am Donnerstag, dem 5. Dezember 2019, 9 Uhr, im Sitzungszimmer 122 des Landtags

- Bildungsausschuss -

Anwesende Abgeordnete

Peer Knöfler (CDU)

Vorsitzender

Tim Brockmann (CDU)

Anette Röttger (CDU)

Tobias von der Heide (CDU)

Dr. Heiner Dunckel (SPD)

Martin Habersaat (SPD)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anita Klahn (FDP)

Dr. Frank Brodehl (AfD)

Jette Waldinger-Thiering (SSW)

Weitere Abgeordnete

Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Christopher Vogt (FDP)

Fehlende Abgeordnete

Kai Vogel (SPD)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung: Seite

1. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) 4

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/1290

und

Anhörung zum Gesichtsschleier

4

Antrag der Frkationen vonCDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1315

- Bildungsausschuss -34. Sitzung am 5. Dezember 2019

Der Vorsitzende, Abg. Knöfler, eröffnet die Sitzung um 9:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/1290

Anhörung zum Thema Gesichtsschleier

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und **FDP** Drucksache 19/1315

hierzu: Umdrucke 19/2295, 19/2302, 19/2309, 19/2355, 19/2405 19/2407, 19/2465, 19/2486, 19/2488, 19/2501, 19/2536, 19/2537, 19/2538, 19/2570, 19/2574, 19/2579, 19/2580, 19/2581, 19/2582, 19/2583 19/2584 (neu), 19/2589, 19/2594, 19/2595, <u>19/2596, 19/2597, 19/2598, 19/2599, 19/2600, </u> 19/2603, 19/2606, 19/2607, 19/2611, 19/2612, 19/2613, 19/2614, 19/2615, 19/2620, 19/2621, 19/2622, 19/2623, 19/2646, 19/2651, 19/2660,

19/2666, 19/2714, 19/2730, 19/2739

Landesrektorenkonferenz und Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Dr. Anja Pistor-Hatam, Vizepräsidentin

Umdruck 19/2714

Frau Dr. Pistor-Hatam, Professorin für Islamwissenschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, erklärt einleitend, sie spreche sowohl für die Landesrektorenkonferenz als auch für das Präsidium der CAU. - In der Sache führt sie aus, das Präsidium der CAU verfüge laut § 22 Absatz 2 HSG über die Richtlinienkompetenz. Dennoch habe sich herausgestellt, dass es an einer Regelung für rechtssicheres Handeln fehle. Das Präsidium bleibe bei seiner politischen Aussage, sei aber aus rechtlichen Gründen in der Ausführung dessen, was es umsetzen wolle, eingeschränkt. Daraus folge die Notwendigkeit der Schaffung einer landesrechtlichen Regelung im Rahmen einer Novellierung des HSG. Regelungsgegenstand solle ausschließlich die freiwillig und aus religiösen Gründen erfolgende Gesichtsverschleierung sein.

Die Landesrektorenkonferenz unterstütze die CAU in ihrem Wunsch nach Klärung, sehe ebenfalls den Bedarf nach Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und wünsche sich eine Stärkung der Wissenschaftsfreiheit.

Frau Dr. Pistor-Hatam verweist im Übrigen auf die schriftliche Stellungnahme <u>Umdruck</u> 19/2714.

Landes-ASten-Konferenz

Florian Kischel, Sprecher <u>Umdruck 19/3340</u>

Herr Kischel, Sprecher der Landes-ASten-Konferenz Schleswig-Holstein und Mitglied des AStA der Europa-Universität Flensburg, trägt die Stellungnahme <u>Umdruck 19/3340</u> vor. Er betont, die Vertretungen der Studierendenschaften des Landes Schleswig-Holstein lehnten mehrheitlich ein landesweites Verbot der Vollverschleierung ab.

AStA der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Lisa-Marie Fricke, Vorstand
Umdruck 19/2621

Frau Fricke, Mitglied des Vorstands des AStA der CAU, führt aus, die von der AfD-Fraktion für ihren Gesetzentwurf vorgetragene Begründung überzeuge nicht. So fänden Wissenserwerb und Wissensaustausch an Hochschulen auf vielfältige Weise statt. Neben dem Selbststudium sei auf die gewachsene Bedeutung des Online-Studiums hinzuweisen. Eine Anwesenheitspflicht bestehe für zahlreiche Lehrveranstaltungen nicht mehr. Ebenso setze die Verwirklichung des Bildungsauftrags keine Mimik voraus, da diese von den Dozierenden nicht bewertet werden dürfe. Ferner solle der Landtag bedenken, dass er vor dieser Anhörung schriftliche Stellungnahmen eingeholt habe. Selbst wenn eine mündliche Anhörung ausgeblieben wäre, hätte sicherlich niemand behauptet, ein offener Meinungsaustausch habe nicht stattgefunden. Zudem gebe es in Prüfungssituationen gesonderte Möglichkeiten der Identitätsfeststellung.

Wenn die AfD-Fraktion in ihrer Gesetzesbegründung behaupte, die durch das Verbot eines Gesichtsschleiers bewirkten Einschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Religionsfreiheit seien verhältnismäßig, dann wolle der AStA der CAU feststellen, dass die

Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen nicht durch die AfD definiert werde. Hinzu komme, dass sich ein solches Verbot in besonders hohem Maße diskriminierend auf Frauen auswirke, da sie dann nicht gleichzeitig ihren Glauben durch das Tragen eines Nikab ausleben und an einer öffentlichen Hochschule studieren dürften, während dies Männern mit demselben Glauben gestattet sei. Letztlich strebe die AfD-Fraktion ein antimuslimisches Gesetz an, da andere religiöse Symbole und Praktiken weiterhin toleriert würden. Der AStA der CAU widerspreche allen Bestrebungen, die freie Entscheidung einer Frau, wie sie sich kleiden möchte, zu unterdrücken. Eine Frau dürfe nicht gezwungen werden, den Nikab abzulegen.

Der AStA der CAU lehne ferner jede fundamentalistische Auslegung des Islams und jeden Zwang zur Vollverschleierung ab. Das Land und die Hochschulen seien gefordert, das Wirksamwerden rassistischer oder in sonstiger Weise diskriminierender Ideologien durch Bildungsund Aufklärungsarbeit zu verhindern. Ein Verbot sorge nicht dafür, dass Betroffene ihre Haltung und ihren Nikab ablegten, sondern bewirke lediglich ihren Ausschluss vom Bildungszugang. Bildung sei immer der Weg zu Emanzipation und Aufklärung. Die Ausübung der Religionsfreiheit, das Recht auf Bildung und das Selbstbestimmungsrecht der Frau wögen schwerer als Befindlichkeiten einzelner Menschen, die sich mit dem Tragen eines Nikabs durch muslimische Frauen nicht abfinden könnten. Alle demokratischen Vertreterinnen und Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien seien gehalten, Unterdrückungsstrukturen infrage zu stellen, nicht aber neue zu schaffen.

Frau Fricke verweist abschließend auf die Stellungnahme Umdruck 19/2621.

Beauftragte_r für Diversität der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Eddi Steinfeld-Mehrtens

Umdruck 19/2622

Eddi Steinfeldt-Mehrtens, Beauftragte_r für Diversität der CAU, führt aus, schon qua Amt einen Gesetzentwurf, der das Verbot der Gesichtsverschleierung an Hochschulen zum Ziel habe, abzulehnen. Die Einschränkungen der davon betroffenen Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Religionsfreiheit und Ausbildungsfreiheit seien unverhältnismäßig, zumal sich das Verbot momentan auf eine Studentin beziehe.

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Vorwurf, Menschen, die ihr Gesicht verhüllten, verweigerten sich dem offenen Wissens- und Meinungsaustausch, treffe nicht zu.

Die Wahrnehmung und Bewertung von Gestik und Mimik seien nicht zwingend Teil gelingender Kommunikation und kein schützenswertes Gut. Studierende, Lehrende und Forschende mit Sehbeeinträchtigung dürften ebenfalls an Hochschulen tätig sein. Hinzu komme, dass sich die betroffene Studentin stets dialogbereit gezeigt habe und bereit gewesen sei, in Prüfungssituationen den Niqab abzulegen. Empfehlenswert sei die Suche nach pragmatischen Lösungen zur Identitätsfeststellung bei Klausuren und möglicherweise bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eddi Steinfeldt-Mehrtens verweist im Übrigen auf die schriftliche Stellungnahme <u>Um-druck 19/2622</u>.

* * *

In der anschließenden Diskussionsrunde antwortet Frau Dr. Pistor-Hatam zunächst auf die Frage des Abg. von der Heide, warum das Präsidium zu einer anderen Auffassung als die Studierendenvertretung der CAU gekommen sei. Sie führt aus, die Frage, was die Wissenschaftsfreiheit beinhalte, insbesondere ob Mimik und Gestik notwendiger Teil des wissenschaftlichen Diskurses seien, erfordere grundsätzliche Überlegungen. Nach ihrer Auffassung komme Mimik und Gestik auch in der Interaktion im wissenschaftlichen Bereich sehr große Bedeutung zu; insofern unterscheide sich ihre Position von der der Studierendenvertretungen. - Auf Nachfrage des Abg. Dr. Dunckel ergänzt Frau Dr. Pistor-Hatam, in unseren Breitengraden schauten die Gesprächspartner in das Gesicht des jeweils anderen. Das Argument, auch Menschen mit Sehbehinderung seien an Hochschulen tätig, greife nicht; vorliegend gehe es um das freiwillige Tragen eines Gesichtsschleiers.

Auf Bitte des Abg. Dr. Brodehl fügt Frau Dr. Pistor-Hatam eine Schilderung des chronologischen Ablaufs an. Aufgrund ihrer Zuständigkeit für Diversität und Gleichstellung an der CAU sei ein Dekan auf sie zugekommen, um den Fall der bekannten Studentin zu schildern. Er habe dabei für seine eigene und eine weitere Fakultät gesprochen. Nach einer Vorlesung habe er die Studentin gebeten, ihr Gesicht während der Vorlesung nicht zu verhüllen.

Das Präsidium habe den Dekan gehört und weitere Expertise eingeholt. Professor Dr. Rohe, Forschungsdekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Erlangen-Nürnberg und Gutachter für das bayerische Gesetz zum Verbot der Vollverschleierung, sei von ihr, Frau

Dr. Pistor-Hatam, unverzüglich kontaktiert und um seine Einschätzung gebeten worden. Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der CAU hätten sich mit Äußerungen, insbesondere schriftlicher Art, zurückgehalten, da sie die Gefahr von Interessenkonflikten gesehen hätten.

Auf eine Frage des Abg. Petersdotter stellt Frau Dr. Pistor-Hatam fest, für den inneruniversitären Bereich stehe dem Präsidium laut HSG die Kompetenz zu, Richtlinien zu erlassen, auch solche, die nicht mit allen Universitätsmitgliedern beziehungsweise -gremien abgesprochen worden seien. Dafür sei das Präsidium gewählt worden; es handele sich um eine repräsentative Demokratie.

Auf Nachfrage des Abg. Vogt erklärt Frau Dr. Pistor-Hatam, Gesetze, die die Gesichtsverschleierung zum Gegenstand hätten, existierten bereits in Bayern und verschiedenen anderen europäischen Ländern. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe sich mit einigen dieser Gesetze bereits beschäftigt, so im Jahr 2014 mit dem französischen Gesetz gegen Vollverschleierung. Laut Urteil verletze dieses Gesetz nicht die Freiheit des Glaubens. Sie halte das französische Gesetz aber für zu weitgehend, so Frau Dr. Pistor-Hatam weiter. Der VGH Bayern habe ebenfalls 2014 entschieden, dass das Verbot eines gesichtsverhüllenden Schleiers an einer Schule als zulässiger Eingriff in die Religionsfreiheit zu werten sei; die Rechtfertigung liege im staatlichen Bestimmungsrecht im Schulwesen. Diese Entscheidung könne insofern auf die Hochschulen übertragen werden, als es auch dort ein Bestimmungsrecht gebe. Es beziehe sich auf die Unterrichtsmethode. Gewünscht sei in der Regel eine offene Kommunikation.

Auch in Schleswig-Holstein bedürfe es dringend einer gesetzlichen Regelung. So lange könne die CAU aber nicht warten, zumal unklar sei, ob überhaupt eine landesgesetzliche Regelung erlassen werde. Insofern habe das Präsidium der CAU eine politische Entscheidung getroffen und seine Position zum Ausdruck gebracht. In den Handlungsleitlinien vom 19. Februar 2019 sei eine Konkretisierung erfolgt.

Auf eine weitere Frage des Abg. Petersdotter betont Frau Dr. Pistor-Hatam, sie halte die vom Präsidium Anfang Januar 2019 getroffene politische Entscheidung nach wie vor für richtig. Das Präsidium habe nicht gewusst, dass es vor Gericht scheitern werde, und auch nicht in der Erwartung des Scheiterns entschieden. Da die Studentin gegen die Entscheidung gerichtlich

vorgegangen sei, habe das Präsidium einen Rechtsanwalt hinzugezogen; dieser habe erläutert, welche rechtlichen Probleme auftreten könnten. Mehrere Rechtsgüter seien gegeneinander abzuwägen. Die Wissenschaftsfreiheit sei kein geringerwertiges Rechtsgut als die Religionsfreiheit.

Auf Frage des Abg. Dr. Dunckel antwortet Frau Dr. Pistor-Hatam, in einer Vorlesung mit mehreren Hundert Studierenden könne die Anwesenheit einiger vollverschleierter Personen sicherlich hingenommen werden. Eine Vorlesung mit nur 40 Hörerinnen und Hörern habe dagegen Seminarcharakter, weshalb ein anderer Maßstab angelegt werden müsse. Notwendig sei die Klärung der Frage im jeweiligen Einzelfall.

Frau Dr. Pistor-Hatam führt weiter aus, wenn einige andere Sachverständige in ihren Stellungnahmen darauf abgestellt hätten, dass es nur um eine Studentin gehe, dann wolle sie dem
entgegenhalten, dem Präsidium der CAU und der Landesrektorenkonferenz gehe es ums Prinzip, das heißt um die grundsätzliche Klärung der Frage nach dem Umgang mit einer solchen
Situation. - Auf Nachfrage des Abg. Dr. Dunckel erklärt Frau Dr. Pistor-Hatam, die Aussage
zur Übereinstimmung mit der Landesrektorenkonferenz beziehe sich auf die Stellungnahme
des Vorsitzenden der LRK. Es handele sich quasi um einen Grundkonsens. Die Stellungnahmen der einzelnen Hochschulen unterschieden sich durchaus.

Auf Nachfrage des Abg. von der Heide bestätigt Frau Dr. Pistor-Hatam, bei Experimenten im Labor sei aus Sicherheitsgründen der Gesichtsschleier verboten. Auch sonstige Tücher dürften grundsätzlich nicht getragen werden; beim Kopftuch komme es auf das Material an.

Auf eine weitere Frage des Abg. Petersdotter erklärt Frau Dr. Pistor-Hatam, Grundlage der Präsidiumsentscheidung sei nicht gewesen, welche Relevanz Mimik und Gestik in der über 350-jährigen Geschichte der CAU gehabt hätten. Nach dem Verständnis des Präsidiums bedürfe es auch im wissenschaftlichen Diskurs des Austausches von Angesicht zu Angesicht. Zudem treffe die Behauptung, die Anwesenheitspflicht sei im Wesentlichen abgeschafft worden, nicht zu. Für zahlreiche Seminare, Übungen und weitere Veranstaltungen bestehe sie nach wie vor. Wenn Studierendenvertreter darauf verwiesen, dass die Dozierenden Mimik und Gestik der Studierenden nicht in ihre Bewertung von Leistungen einfließen lassen dürften, so treffe dies zwar zu. Allerdings bleibe es bei der Feststellung, dass Mimik und Gestik Teil der zwischenmenschlichen Interaktion seien. Auch den Teilnehmern dieser Anhörung sei vermutlich klar, dass eine andere Gesprächssituation herrschte, wenn alle Anwesenden ihr Gesicht

verhüllt hätten. Der Hinweis, dass dies Gewohnheit sei, helfe nicht weiter. Der Mensch könne sich an viele negative Dinge gewöhnen. Letztlich müsse die Gesellschaft für sich selbst klären, was sie wolle. Die Universitäten seien Teil dieser Gesellschaft.

Auf die Fragen des Abg. Petersdotter und des Abg. Vogt, warum das Präsidium den Niqab in den Mittelpunkt seines Beschlusses gestellt habe, antwortet Frau Dr. Pistor-Hatam, dies erweise sich in der Tat als problematisch, da es nur um die Verschleierung des Körpers von Frauen gehe. Allerdings sei ihr keine Religion bekannt, die Männern die Gesichtsverschleierung vorschreibe oder in der Männer von der Notwendigkeit der Gesichtsverschleierung ausgingen. Leider treffe es im vorliegenden Fall eine Studentin, die den Niqab trage.

Zwar habe Abg. Petersdotter recht, wenn er auf die Schwierigkeit hinweise festzustellen, ob bei der Frau Freiwilligkeit vorliege. Sie gehe davon aus, dass eine erwachsene Frau den Gesichtsschleier freiwillig trage, auch wenn es in einigen Fällen anders sein könne, so Frau Dr. Pistor-Hatam weiter. Zudem habe die Studentin in einem Gespräch vor Erlass der Richtlinie die Freiwilligkeit ihres Handelns deutlich zum Ausdruck gebracht.

Auf Nachfrage des Abg. Vogt betont Frau Dr. Pistor-Hatam, auch die Präsidiumsmitglieder seien lernfähig. In Beratungen mit Juristen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden habe die Frage, wie eine weiter gefasste, sich nicht allein auf eine Form der Verschleierung beziehende Formulierung gefunden werden könne, eine zentrale Rolle gespielt. Der Vorschlag von Herrn Dr. Heinig aus Göttingen erweise sich als sinnvoll; mit dieser Lösung könnten vermutlich alle Beteiligten gut leben.

Zum Vollzug eines etwaigen Verbots - ebenfalls eine Frage des Abg. Petersdotter - erklärt Frau Dr. Pistor-Hatam, die Studentin werde dann von den entsprechenden Veranstaltungen ausgeschlossen. Bei Klausuren und sonstigen Prüfungen könne verfahren werden wie bisher: Die Studentin begebe sich mit einer Frau in einen separaten Raum, um die Identität feststellen zu lassen. Die Feststellung müsse erneut erfolgen, wenn die Studentin nach einem Verlassen den Prüfungsraum wieder betreten wolle.

Auf die Frage der Abg. Waldinger-Thiering, ob eine Kontaktaufnahme mit den Unterzeichnern des Offenen Briefes vom 20. Februar 2019 stattgefunden habe, erklärt Frau Dr. Pistor-Hatam, das Präsidium habe nach längerer Diskussion festgestellt, nicht auf alle Stellungnahmen, sei es in Papierform, als E-Mail oder in sozialen Medien, eingehen zu können. Dennoch gebe es

Diskussionsmöglichkeiten. Auch der AStA habe zu einer Veranstaltung eingeladen; Professor Steinberg sei eingeladen gewesen. Gegnerinnen und Gegner der Gesichtsverhüllung hätten allerdings gefehlt. Das Präsidium habe verschiedene Foren für die Diskussion geschaffen. Auch die Pressestelle habe reagiert.

Auf die Frage des Abg. von der Heide, welche universitären Gremien geeignet seien, über ein etwaiges Verbot zu beraten und zu entscheiden, wiederholt Frau Fricke ihre Einschätzung, dass der Niqab lediglich im Labor ein Problem darstelle; dafür gebe es bereits eine Regelung. Der AStA sehe es nicht als Aufgabe eines universitären Gremiums an, über darüber hinausgehende Verbote zu sprechen. Dem Austausch zwischen involvierten Dozierenden und Studierenden komme dagegen hohe Bedeutung zu. Viele Dozierende hätten eine Lösung mit der betroffenen Studentin gefunden; lediglich in einem Fall sei dies nicht gelungen. Die Landes-ASten-Konferenz teile insoweit die Einschätzung des AStA der CAU. - Auf Nachfrage des Abg. von der Heide betont Frau Fricke ihre Haltung, die gegenwärtige Regelung im HSG reiche aus. Eines Zusatzes, der die Hochschulen zu einer Entscheidung in dieser Frage ermächtige, bedürfe es nicht. Deshalb wolle sie auch kein universitäres Gremium vorschlagen, das eine solche Entscheidung treffen solle. Wenn überhaupt, dann käme der Erweiterte Senat infrage, da die Studierenden dort über ein halbwegs vertretbares Stimmrecht verfügten.

Auf Nachfrage der Abg. Dr. Dunckel und Habersaat erwidert Frau Dr. Pistor-Hatam, sie könne die Einschätzung von Frau Fricke nicht bestätigen, sondern sie habe die gegenteilige Erfahrung gemacht. Nach Erlass der Richtlinie hätten sich viele Lehrende an Präsidiumsmitglieder gewandt, da für sie Unklarheit bezüglich des weiteren Verhaltens bestanden habe. In der Folge sei die Richtlinie erläutert worden; auf die entsprechende Internetseite werde verwiesen. Die Lösungen seien in der Regel in Absprache mit dem Präsidium entwickelt worden.

Auf die Frage der Abg. Waldinger-Thiering nach dem bisherigen Verlauf der Diskussion an der CAU erklärt Frau Fricke, der AStA-Vorstand sei während eines Präsidiumsfrühstücks über den Beschluss zur Richtlinie informiert worden. Eine Mitwirkungsmöglichkeit habe für den AStA nicht bestanden. Anschließend sei der AStA in Kontakt mit der Studentin getreten und habe mit weiteren Studierenden gesprochen. Dem habe sich ein Gespräch mit Frau Dr. Pistor-Hatam und Eddi Steinfeldt-Mehrtens angeschlossen, bei dem allerdings nicht sie, Frau Fricke, sondern eine Beauftragte des AStA-Referats für Feminismus und Antirassismus anwesend gewesen sei. Im Ergebnis habe sich der AStA dafür entschieden, die schon erwähnte Diskus-

sionsveranstaltung anzusetzen. Auch die Rechtswissenschaftliche Fakultät habe eine Veranstaltung abgehalten. Insgesamt habe es drei solcher Veranstaltungen gegeben. In interne Beratungen des Präsidiums sei der AStA nicht einbezogen worden.

Auf die Frage der Abg. Waldinger-Thiering zu der Formulierung "kolonial-rassistische und patriarchale Otheringprozesse" in der Stellungnahme <u>Umdruck 19/2622</u> antwortet Eddi Steinfeldt-Mehrtens, der Hinweis auf solche Prozesse erweise sich nach wie vor als notwendig, da sowohl in der universitären Diskussion als auch in der Presseberichterstattung häufig nur unzureichend auf den Umstand hingewiesen worden sei, dass es sich um eine konvertierte Studentin handele. Meist sei nur von dem Islam gesprochen worden.

Auf eine Frage des Abg. von der Heide führt Eddi Steinfeldt-Mehrtens aus, Universitäten und Hochschulen sollten genauer hinschauen, wenn es um das Thema Extremismus im weitesten Sinne gehe. Wer sich in seiner Freiheit eingeschränkt oder diskriminiert fühle, könne sich an die/den Beauftragte/n für Diversität wenden und jede andere Antidiskriminierungsberatung in Anspruch nehmen. Zahlreiche Kleidungsstücke seien extremistischen Spektren zuzuordnen. Aber nicht jede Person, die ein Combat-18-Shirt trage, werde von der Universität verwiesen. Dies wäre vermutlich auch der falsche Ansatz, so Eddi Steinfeldt-Mehrtens abschließend.

Auf eine weitere Frage des Abg. Vogt erklärt Frau Dr. Pistor-Hatam, die Studentin habe sich so geäußert, dass es zulässig sei, sie salafistischen Kreisen zuzuordnen. Die Studentin habe versucht, ihr, Frau Dr. Pistor-Hatam, diese Aussage zu untersagen. Das Interview mit den "Kieler Nachrichten" habe sie jedoch erst geführt, nachdem öffentlich bekannt gewesen sei, dass sie salafistischen Kreisen zugerechnet werden könne. Die Studentin werde von einer salafistischen Gruppierung unterstützt, die auch ihre Anwaltskosten trage. Für Details zum Wirken von Salafisten in Schleswig-Holstein empfehle sich die Kontaktaufnahme zum Verfassungsschutz.

Frau Dr. Pistor-Hatam führt weiter aus, Salafisten und andere strenggläubige Muslime betrachteten das Tragen des Gesichtsschleiers durch die Frau als Dienst an Gott. Die Vertreter dieser Position bildeten, insbesondere in Europa, eine radikale Gruppierung. Deren Ziel bestehe auch darin, die Grenzen auszuloten, die ihnen beim Ausleben ihres Bekenntnisses gesetzt würden. An dieser Stelle bedürfe es der Klärung dessen, was Religionsfreiheit tatsächlich bedeute. Einige sähen es als ausreichend an, dass eine Person zu der Überzeugung komme, die Religion schreibe die Gesichtsverhüllung vor. Andere hielten einen Konsens innerhalb der

2019 13

Religion für notwendig. Wer letztere Position vertrete, müsse zur Kenntnis nehmen, dass im Islam ein Konsens über das Tragen des Gesichtsschleiers nicht bestehe. Neben dem Koran, der Sunna, die auf Hadithen beruhe, und dem Analogieschluss sei der Konsens eine der vier Rechtsquellen im sunnitischen Islam.

Das Bundesverfassungsgericht nehme möglicherweise eine andere Position ein. Die fachwissenschaftliche und die rechtliche Diskussion unterschieden sich insofern voneinander.

Der Koran selbst sage zur Gesichtsverschleierung nichts aus. Die Studentin berufe sich auf Überlieferungen, die angeblich bezeugten, dass Frauen zu Lebzeiten des Propheten vollverschleiert gewesen wären. Hierzu sei festzustellen, dass jeder, der es wolle, angebliche Belege für alle möglichen Behauptungen finde. Eine Diskussion darüber führe an dieser Stelle nicht weiter.

Zudem dürfe die Bedeutung der negativen Religionsfreiheit nicht außer Acht gelassen werden. Möglicherweise ergebe sich eine Einschränkung der Freiheit von einigen Menschen dadurch, dass andere Menschen ihre Religionsfreiheit nutzten. Darüber bedürfe es einer intensiveren Diskussion als bisher.

Ferner müsse beachtet werden, dass nicht nur Studierende, sondern auch Lehrende Rechte hätten. Das Grundgesetz garantiere die Freiheit von Forschung und Lehre. Die Gestaltung der Lehrveranstaltungen obliege den Lehrenden; sie gäben den Rahmen vor.

Auf eine weitere Frage des Abg. Petersdotter erklärt Frau Dr. Pistor-Hatam, ein Hausverbot werde zum Beispiel Menschen erteilt, die Gewalt androhten oder ausübten. Solche oder ähnliche Fälle des Hausverbots seien ihrer Kenntnis nach bisher nicht im Präsidium behandelt worden.

Auf eine abschließende Frage des Abg. Petersdotter betont Frau Dr. Pistor-Hatam, Unsicherheitsgefühle müssten in der Tat ausgehalten werden. Ständig würden Zustände oder Entwicklungen infrage gestellt; dies sei Teil einer lebendigen Gesellschaft. Dies ändere nichts an der Notwendigkeit, dass die Menschen sich klar darüber werden müssten, in welcher Gesellschaft sie leben wollten und wo die Grenzen der Toleranz lägen. In einer pluralistischen Gesellschaft

gebe es dazu unterschiedliche Positionen; dass aber Grenzen gesetzt werden müssten, stehe außer Frage.

* *

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Dr. Lutz Berger
Umdruck 19/2611

Herr Dr. Berger, Professor für Islamwissenschaft an der CAU, verweist auf seine schriftliche Stellungnahme <u>Umdruck 19/2611</u>.

Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e. V.

Stefan Wickman

Umdruck 19/2620

Herr Wickman, Bildungsreferent beim Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein, verweist auf die schriftliche Stellungnahme <u>Umdruck 19/2620</u>. Er ergänzt, er wolle namens des Antidiskriminierungsverbandes Schleswig-Holstein ausdrücklich seinen Dank dafür aussprechen, dass das in Rede stehende Thema in seiner ganzen Bandbreite erörtert werde, was auch am Umfang der Anhörung deutlich werde.

Deutscher Hochschulverband

Dr. Sven Hendricks, Landesgeschäftsführer Umdruck 19/2615

Herr Dr. Hendricks, Justiziar für Hochschul- und Beamtenrecht beim Deutschen Hochschulverband und Geschäftsführer des Landesverbandes Schleswig-Holstein, trägt die zentralen Punkte der Stellungnahme <u>Umdruck 19/2615</u> vor. Er betont, der DHV halte ein Verbot nur dann für verfassungsrechtlich vertretbar, wenn die Arbeitsabläufe an den Hochschulen, insbesondere Lehre und Prüfungen, durch das Tragen der Vollverschleierung eine nachhaltige Beeinträchtigung erführen. In der Mensa, der Bibliothek und auf den Fluren sei dies vermutlich nicht der Fall.

Herr Dr. Hendricks betont ferner, dass der Gesetzgeber, sofern er eine Regelungsnotwendigkeit sehe, die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit einem Verbot selbst klären müsse; diese Verantwortung könne nicht den Hochschulen oder gar den einzelnen Dozierenden übertragen werden. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit erscheine es nicht opportun, wenn insofern ein Flickenteppich an Regelungen entstehe. Auch werde durch eine landesgesetzliche Regelung etwaiges Potenzial für das Ausüben von Druck seitens salafistischer Kreise auf einzelne Hochschulen deutlich verringert.

Herr Dr. Hendricks weist abschließend darauf hin, dass für das Bundesverfassungsgericht die innere Überzeugung, sofern sie nicht völlig unplausibel erscheine, ausreiche, um den Schutz durch Artikel 4 Grundgesetz wirksam werden zu lassen. Grundrechte seien in das Grundgesetz aufgenommen worden, um Minderheiten zu schützen. Insofern komme es nicht darauf an, was die Mehrheit der Muslime als richtig erachte. Eine Einschränkung der Religionsfreiheit sei nur dann zulässig, wenn die kollidierenden Rechtsgüter ebenfalls Verfassungsrang hätten. Dies müsse im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Katja Coordes, stellvertretende Landesvorsitzende

<u>Umdruck 19/2623</u>

Frau Coordes, stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes Schleswig-Holstein der GEW, vertritt die Auffassung, dass es keiner gesetzlichen Regelung bedürfe. Die GEW plädiere für Einzelfalllösungen im Umgang mit Niqab-Trägerinnen an Hochschulen, da nur so gewährleistet werde, dass Frauen mit Niqab an Hochschulbildung teilhaben könnten. Ferner sei für die GEW unklar, wie ein etwaiges Verbot durchgesetzt werden solle. Frau Coordes verweist im Übrigen auf die Stellungnahme Umdruck 19/2623.

Neue Richtervereinigung

Christine Nordmann, Richterin Umdruck 19/2584 (neu)

Frau Nordmann, Richterin am Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht und Sprecherin der Fachgruppe Verwaltungsrecht der Neuen Richtervereinigung, trägt die Stellungnahme <u>Umdruck 19/2584 (neu)</u> vor. Sie erklärt insbesondere, mehrheitlich werde nicht infrage gestellt - das zeige auch diese Anhörung -, dass das Tragen von Burka oder Niqab unter den

Schutzbereich von Artikel 4 Grundgesetz falle. Auf einen Konsens in der Religionsgemeinschaft komme es nicht an. Für die Annahme einer religiösen Motivation reiche es vielmehr aus, dass die betreffende Person ihre Glaubensüberzeugung hinreichend substantiiert darlege. Die Auffassung von Dr. Steinberg, wonach es sich bei der Gesichtsverschleierung nicht um ein religiöses, sondern um ein politisches Symbol handele, da diese Frauen unsere Verfassungswerte ablehnten und in der Regel salafistischen Gruppierungen angehörten, die wiederum ein Nährboden des Terrorismus darstellten, gehe ihr deutlich zu weit, so Frau Nordmann weiter. Letztlich handele es sich um eine Unterstellung ohne Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf spreche ein so umfassendes Verbot aus, dass kein Raum für Differenzierungen und Ausnahmen bleibe. Der Gesetzgeber habe jedoch die Aufgabe, kollidierende Rechtsgüter schonend gegeneinander abzuwägen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Härtefallregelung kehre die Ausgangssituation um, indem sie das Verbot zur Regel erkläre. Tatsächlich müsse die freie Religionsausübung die Regel sein, während das Verbot nur unter klar definierten Voraussetzungen zur Anwendung kommen dürfe. Der Hinweis auf eine abstrakte Gefahr oder ein Unbehagen reichten nicht aus.

* * *

In der anschließenden Diskussionsrunde stellt Her Dr. Berger auf Fragen des Abg. Dr. Dunckel und des Abg. Petersdotter fest, aus der Sicht des islamischen Rechts sei die koranische Belegbarkeit unerheblich. Das islamische Recht beruhe nicht allein - nicht einmal in erster Linie - auf dem Koran, sondern auf einer Vielzahl von Rechtsquellen beziehungsweise auf deren Auslegung. Der Koran enthalte keine Aussage über die Notwendigkeit der Bedeckung des Gesichts. Andererseits fänden sich im Koran Vorschriften, die im islamischen Recht keine Anwendung fänden. Aus der Sicht muslimischer Gelehrter könne eine religiöse Pflicht auch dann gut begründet sein, wenn sie nicht im Koran enthalten sei. In der Praxis existierten zahlreiche Methoden, aus einer Vielzahl von Rechtsquellen die nahezu unbegrenzte Anzahl menschlicher Handlungen einer rechtlichen Bewertung zuzuführen. Auch der Koran müsse auf verschiedenste Weise ausgedeutet werden, um eine rechtliche Bewertung ableiten zu können.

Nach der Überzeugung einer Vielzahl von konservativen Gelehrten aller Rechtsschulen stelle das Tragen des Niqabs eine religiöse Pflicht, zumindest etwas Wünschenswertes dar. In den letzten Jahren habe die Zahl der Gelehrten, die diese Ansicht verträten, eher abgenommen.

Hintergrund sei, dass in zahlreichen Ländern, auch im Nahen Osten, das Tragen des Niqabs mit im politischen oder im religiösen Bereich als unerwünscht geltenden Positionen assoziiert werde.

Jede Meinung, die ein islamischer Gelehrter vertrete, sei aus dessen Sicht religiös begründet. Eine wichtige Vertreterin der Azhar-Universität, Suad Salih, betrachte den Niqab als jüdische Sitte, weshalb er unter Muslimen keinesfalls geduldet werden dürfe. Die beste Begründung, die muslimische Gelehrte - aus ihrer Sicht - für die Ablehnung einer Symbolik oder einer Position finden könnten, sei, dass es sich um eine jüdische Sitte handele, die von außen in den Islam hineingetragen worden sei. In Ägypten stehe der Niqab momentan in manchen Milieus als Oppositionssymbol. Die dortigen Salafisten stünden dem Präsidenten Sisi näher als die Muslimbrüder, die das Tragen des Niqabs nicht als unbedingt erforderlich ansähen.

Auch wer den Niqab als rein kulturelles Symbol deute, müsse bedenken, dass keine Religion außerhalb kultureller Zusammenhänge existiere. Religion werde von Menschen stets in einem bestimmten kulturellen Kontext verstanden. So bedeute das Christentum im heutigen kulturellen Umfeld etwas anderes als vor 500 oder 1.000 Jahren. Es handele sich nach wie vor um Christentum; aber die Kultur präge auch die Religion.

Auf eine Frage des Abg. Petersdotter antwortet Herr Dr. Berger, die Islamwissenschaftler besäßen keine Definitionshoheit über den Islam. Deren Aufgabe bestehe unter anderem darin, die kulturellen und sozialen Bedingungen zu untersuchen, unter denen Muslime ihre Religion deuteten und lebten. Islamische Gelehrte dagegen träfen normative Aussagen. Auch wenn in den vergangenen Jahren möglicherweise ein anderer Eindruck entstanden sei, bleibe es bei der Feststellung, dass Islamwissenschaftler nicht islamische Gelehrte und häufig nicht einmal Muslime seien.

Auf eine Frage des Abg. Vogt erklärt Herr Dr. Berger, der Salafismus als religiöse Bewegung lehne die Integration seiner Anhänger in die umgebende Gesellschaft meist durchgängig ab. Dies gelte auch für eine muslimische Gesellschaft, wenn dort aus der Sicht der Salafisten die Religion nicht richtig gelebt oder praktiziert werde. In diesem Fall hätten sich die Salafisten von der umgebenden Gesellschaft freizumachen, sich emotional von ihr zu distanzieren und in einem Schutzraum zu verbleiben. Sie seien allerdings auch gefordert, die umgebende Gesellschaft für den aus ihrer Sicht wahren Islam zu gewinnen; eine einschlägige deutsche Gruppe sei lange im Internet präsent gewesen.

Die Frage, wie sich ein Verbot des Niqabs auswirken werde, könne nur schwer beantwortet werden. Die Möglichkeit bestehe - insofern sei eine Strategie salafistischer Gruppierungen erkennbar -, dass das Bedürfnis nach Desintegration eher noch gefördert werde. Unter konservativen Muslimen könne es zu Solidarisierungseffekten kommen, da der Eindruck erweckt werde, ein islamisches Symbol werde verboten, was - nach deren Auffassung - Ausdruck von Islamophobie sei. Damit werde ein unter Muslimen vorhandenes Weltbild, das weit über das salafistische Spektrum hinausreiche, bestätigt.

Auf Frage des Abg. Vogt antwortet Frau Coordes, ein etwaiges Verbot werde nicht ohne Weiteres durchzusetzen sein. Beim Niqab handele es sich um ein religiös aufgeladenes Symbol, das nicht wie ein Pullover einfach abgelegt werde.

Auf Frage des Abg. von der Heide erklärt Frau Coordes, die GEW lehne das Tragen des Niqabs in der Schule ab. Schülerinnen, das heißt junge Menschen, seien noch nicht so gefestigt wie Erwachsene. Dennoch stelle sich die Frage, was mit Schülerinnen geschehen solle, die den Niqab nicht ablegen wollten. Bildung sei essenziell für die Entfaltung der Persönlichkeit. Der GEW seien allerdings keine Fälle aus Schleswig-Holstein bekannt. Landesweiter Regelungsbedarf bestehe insoweit nicht.

Auf Frage des Abg. Dr. Dunckel stellt Frau Nordmann klar, das Bundesverfassungsgericht habe nicht entschieden, dass die bloße Behauptung einer Person, ihr Verhalten sei Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses, schon ausreiche, um unter den Schutzbereich des Artikels 4 Grundgesetz zu fallen. Ein solcher Automatismus bestehe nicht. Die staatlichen Organe hätten zu überprüfen, ob die Person hinreichend substantiiert argumentiere, das heißt, ob nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung die Zuordnung zum Schutzbereich des Artikels 4 plausibel erscheine. Das Bundesverfassungsgericht sehe diese Einzelfallprüfung durchaus vor.

Auf Frage des Abg. Petersdotter betont Frau Nordmann, Artikel 12 Grundgesetz schütze die Berufsfreiheit, aber grundsätzlich auch die freie Wahl der Ausbildungsstätte. Dieses Teilhaberecht werde insbesondere dann wirksam, wenn der Staat eine Monopolstellung innehabe, wie es bei Hochschulen der Fall sei. Ein Verbot, wie es der Gesetzentwurf anstrebe, griffe demnach auch in das durch Artikel 12 geschützte Grundrecht ein, da bestimmte Menschen ein Hochschulstudium nicht mehr absolvieren dürften. Die Hürden für einen Eingriff in dieses Grundrecht lägen etwas niedriger als bei einem Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 4, da

Artikel 12 einen Gesetzesvorbehalt enthalte. Demnach müsse nicht zwingend ein kollidierendes Verfassungsrechtsgut als Rechtfertigung für den Eingriff angeführt werden; Erwägungen des Allgemeinwohls reichten aus. Wenn allerdings die durch Artikel 4 garantierte Religionsfreiheit schon verletzt werde, spiele Artikel 12 in der Argumentation keine Rolle mehr.

Auf eine weitere Frage des Abg. Petersdotter erklärt Frau Nordmann, der Bildungsauftrag der Schule könne nicht ohne Weiteres auf die Hochschule übertragen werden. Die Schule werde von Minderjährigen besucht, deren Erziehung im Vordergrund stehe. Studierende dagegen agierten freier und selbstbestimmter.

Das häufig zitierte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2014 sei ihr bekannt, so Frau Nordmann weiter. In Bayern habe allerdings eine gesetzliche Grundlage bestanden, als die Aufnahme der Schülerin in die Vorklasse der Berufsoberschule widerrufen worden sei. Die Gesetzesformulierung sei sehr allgemein gehalten; der BayVGH habe sie jedoch als ausreichend angesehen und die Beschwerde der Schülerin zurückgewiesen.

Auf Frage des Abg. von der Heide betont Frau Nordmann, wenn zwei Verfassungsrechtsgüter kollidierten, müsse ein Ausgleich gefunden werden, der beide möglichst wenig beeinträchtige. Auch die Freiheit von Forschung und Lehre werde grundgesetzlich geschützt. Im Einzelfall müsse geprüft werden, inwieweit das Tragen des Niqabs die Freiheit der Lehre beeinträchtige. Mit dem Verweis auf die Freiheit von Forschung und Lehre werde ein Verbot auf dem gesamten Hochschulgelände jedenfalls nicht gerechtfertigt werden können. Auch in einer Vorlesung mit mehreren Hundert Hörerinnen und Hörern verhindere eine Person, die den Niqab trage, vermutlich nicht den Wissensaustausch. Aus alledem folge die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung unterschiedlicher Situationen.

Auf Fragen des Abg. Dr. Brodehl und der Abg. Waldinger-Thiering erklärt Herr Dr. Berger, die Situation sei insofern seltsam, als sich das linksliberale Milieu in Deutschland für Menschen einsetze, die Positionen verträten, die dem Linksliberalismus diametral entgegenstünden. Die maßgeblichen Personen im konservativen islamischen und im salafistischen Milieu verstünden es, den Diskurs in der deutschen Gesellschaft in ihrem Sinne zu lenken. Sie argumentierten mit Menschenrechten, um im politischen Spektrum Verbündete zu gewinnen, ließen aber unerwähnt, dass Menschenrechte, zumindest so, wie sie in Westeuropa verstanden würden, für sie keinen Wert hätten. Wenn Westeuropäer glaubten, ihre Vorstellungen von Menschenrechten würden universal geteilt, unterlägen sie einem Irrtum. Das Ansinnen, diese Gruppen und

ihre Unterstützer öffentlich, auch in Fernsehtalkshows, mit ihren Haltungen und Widersprüchen zu konfrontieren, sei zu begrüßen. Da er, Dr. Berger, weder Medienwissenschaftler noch PR-Experte sei, könne er jedoch keine Auskunft dazu geben, wie dies konkret erfolgen solle.

Zum Umfeld der betreffenden Studentin könne er sich nicht äußern, da er sie nicht kenne. Klar sei, dass es auch in Kiel muslimische Verbände gebe, die ausgesprochen konservative Positionen verträten.

Auf eine weitere Frage des Abg. Dr. Brodehl merkt Herr Dr. Berger an, wenn von "liberalen Rechtsgelehrten" gesprochen werde, bedürfe es der Klärung, was "liberal" in diesem Zusammenhang bedeute. Die Fastenvorschriften jedenfalls würden von der deutschen Mehrheitsgesellschaft im Allgemeinen nicht als illiberal angesehen, bestimmte Kleidungsvorschriften aber sehr wohl, da die deutsche Mehrheitsgesellschaft eine bestimmte Vorstellung davon habe, was Freiheit ausmache. Fasten sei demnach mit einem liberalen Islam vereinbar; das Tragen des Kopftuches gelte schon als konservativ. Viele gläubige Muslime könnten mit dieser Unterscheidung zwischen "liberal" und "konservativ" in Bezug auf ihre Religion nichts anfangen; für sie handele es sich um verschiedene Elemente einer Religion.

Die große Mehrheit der Muslime in Deutschland gehöre nicht dem salafistischen Spektrum an, sondern lege weniger Wert auf die strikte Einhaltung von aus der Religion abgeleiteten Regeln. Das Beharren auf der strikten Einhaltung von Regeln sei quasi das Alleinstellungsmerkmal salafistischer Gruppen. Sie verzeichneten deshalb großen Zulauf unter jungen Muslimen, da das Bekenntnis zum Salafismus Ausdruck der Rebellion sei und zudem die Identitätsfindung erleichtere. Die jungen Menschen könnten sich als etwas Besonderes fühlen, nicht aber als irgendjemand neben vielen.

Auf Frage des Abg. Petersdotter antwortet Herr Wickman, da die Juristen überwiegend der Auffassung seien, das Tragen des Niqabs sei Ausdruck einer religiösen Überzeugung, stelle ein Verbot durchaus eine Diskriminierung dar; das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dürfe in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Ein etwaiges Verbot bedeutete sogar eine Mehrfachdiskriminierung, da eine Ungleichbehandlung nicht nur aufgrund des Glaubens, sondern auch aufgrund des Geschlechts erfolgen würde. Hinzu käme die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit, da der Zugang zu Bildung verwehrt, zumindest erschwert werde.

Herr Wickman fügt hinzu, die emotional aufgeladene Debatte dürfe nicht dazu verleiten, eine Regelung zu treffen, die zwar in Gesetzesform daherkomme, tatsächlich aber einen Einzelfall betreffe. Dieser Eindruck dränge sich auf, da aus der universitären Praxis keine weiteren Fälle bekannt seien und das Problem auch sonst nicht virulent sei.

* *

Terre des Femmes

Heidemarie Grobe, Hamburg
Umdruck 19/2486

Frau Grobe, Vorsitzende und Koordinatorin der Städtegruppe Hamburg von Terre des Femmes, verweist auf die schriftliche Stellungnahme <u>Umdruck 19/2486</u>. Sie fügt hinzu, sie habe schon zahlreiche - offizielle oder inoffizielle - Bekleidungsvorschriften erlebt. Die erste Frau, die im Bundestag eine Hose getragen habe, sei heftig kritisiert worden. Allerdings seien diese Bekleidungsvorschriften nicht gegen die Sichtbarkeit von Frauen gerichtet gewesen. Die Debatte über Bekleidungsvorschriften sei nicht neu. Terre des Femmes begrüße es, dass sie wieder intensiv geführt werde. Ein Schweigen zu diesem Thema helfe den betroffenen Frauen jedenfalls nicht. Beim Gesichtsschleier handele es sich nicht um eine Mode. Das Ziel bestehe vielmehr darin, Frauen unsichtbar zu machen. Mit Religion habe dies nichts mehr zu tun, betont Frau Grobe unter Hinweis auf ihre Ausbildung als Soziologin. Sie führt abschließend aus, den Kampf mit offenem Visier zu bevorzugen. Auch in dieser Anhörung zeige sie ihr Gesicht und ihre Haare, auch wenn sie weiß seien. Dies sei Teil des Lebens.

LandesFrauenRat

Anke Homann, Vorsitzende Umdruck 19/2613

Frau Homann, Vorsitzende des LandesFrauenRates und Geschäftsführerin für Soziales im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, betont, der LandesFrauenRat als Dachorganisation frauenpolitischer Initiativen, Organisationen und Verbände - mittlerweile seien es 48; insofern gebe die schriftliche Stellungnahme nicht mehr den aktuellen Stand wieder - vertrete circa 1 Million Mädchen und Frauen in Schleswig-Holstein. Daraus resultiere eine Vielzahl an Meinungen zu frauen- und gleichstellungspolitischen Themen. Der Vorstand habe versucht, die

Positionen zu bündeln und in der schriftlichen Stellungnahme <u>Umdruck 19/2613</u> niederzulegen. Eine Schwarz-Weiß-Argumentation komme für den LandesFrauenRat nicht infrage, weshalb auch der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion abgelehnt werde. Der LandesFrauenRat spreche sich gegen jede Form der Unterdrückung von oder der Gewalt gegen Frauen aus. Jedoch könne von außen schlecht beurteilt werden, ob eine Frau den Niqab unter Zwang oder freiwillig trage. Eine weltoffene Gesellschaft müsse das freiwillige Tragen eines Gesichtsschleiers hinnehmen. Der mit einem Verbot verbundene Ausschluss der betreffenden Frauen vom Zugang zu Bildung helfe ihnen nicht weiter.

Landesverband Frauenberatung

Katharina Wulf, Geschäftsführerin
Umdruck 19/2606

Frau Wulf, Geschäftsführerin des Landesverbandes Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V., trägt wesentliche Punkte der schriftlichen Stellungnahme <u>Umdruck 19/2606</u> vor. Sie führt insbesondere aus, der Landesverband Frauenberatung wende sich gegen jede Form der Unterdrückung von Frauen, spreche sich aber gegen ein Verbot des Tragens eines Niqabs an Hochschulen aus. Neben der Verdrängung der betreffenden Frauen aus der Öffentlichkeit würde ihnen der Zugang zu Hochschulbildung verwehrt. Die Realisierung des Gesetzentwurfs der AfD-Fraktion käme einer weiteren gezielten Stigmatisierung muslimischer Frauen gleich.

Aktionsbündnis muslimischer Frauen

Maryam Kamil Abdulsalam, Vorsitzende
Umdruck 19/2597

Frau Abdulsalam, Vorstandsvorsitzende des Aktionsbündnisses muslimischer Frauen in Deutschland e. V., trägt zentrale Punkte der Stellungnahme <u>Umdruck 19/2597</u> vor. Sie betont, nach ihrer Überzeugung sei der Gesetzentwurf sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus gesellschaftspolitischer Sicht abzulehnen. Das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Verbot beeinträchtige muslimische Frauen, die einen Niqab trügen, sowohl in ihrer Religions- als auch in ihrer Berufsfreiheit. Ein solcher Eingriff müsse an den verfassungsimmanenten Schranken des Artikels 4 gemessen werden. Die Annahme, die Teilnahme einer einzelnen vollverschleierten Studentin könne eine strukturelle Gefährdung des dozierenden Wissenschaftlers bewirken, erweise sich selbst unter Zugrundelegung der Behauptung, der Nigab verhindere eine

offene Kommunikation, als viel zu weitgehend. Die Dozierenden hätten keinen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, Verständnis oder Unverständnis der vermittelten Inhalte aus dem Gesicht von Studierenden abzulesen. Auch bedeute negative Religionsfreiheit nicht, von der Konfrontation mit fremden Glaubensüberzeugungen verschont zu bleiben. Ferner hätten die Hochschulen - im Gegensatz zu den Schulen - nur einen sehr begrenzten Erziehungsauftrag. Im Vordergrund stehe vielmehr die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden. Zwischen Dozierenden und Studierenden bestehe kein Betreuungsverhältnis. Wer ein Verbot des Niqabs im Interesse der nonverbalen Kommunikation fordere, verkenne die Bedeutung der Selbstverantwortlichkeit der Studierenden und ihre Subjektsqualität. Die Pflicht zum Ablegen des Niqabs komme lediglich in bestimmten Situationen in Betracht, insbesondere dann, wenn interpersonale Interaktion und soziale Kompetenz einen nicht unerheblichen Teil der Prüfungsleistung darstellten, und in Laboren.

Ein Verbot des Niqabs kollidiere mit der zunehmenden Sichtbarkeit und Teilhabe von erkennbar muslimischen Frauen auch in jenen Gesellschaftsbereichen, in denen sie bisher nicht aktiv gewesen beziehungsweise nicht wahrgenommen worden seien.

Zudem dürfe die Ausstrahlungswirkung eines Verbots nicht außer Acht gelassen werden. Plötzlich sähen sich private Arbeitgeber, Vermieter oder Fitnessstudio-Betreiber dazu berechtigt, generell religiös motivierte Kleidung zu verbieten. Ein Verbot beträfe also nicht nur die zwei bis drei Studentinnen bundesweit, die einen Niqab trügen, sondern viel mehr Frauen in ihrer freien Lebensgestaltung.

Frau Abdulsalam führt abschließend aus, vollverschleierte Frauen an Universitäten sollten nicht als Versuch der Unterwanderung durch extremistische Musliminnen und Muslime angesehen werden, sondern als Indiz dafür, dass Integration stattfinde und dass auch religiöse Minderheiten ihr Recht auf Teilhabe in unserer Gesellschaft wahrnehmen könnten.

* * *

In der anschließenden Diskussionsrunde antwortet Frau Grobe auf Fragen des Abg. Dr. Brodehl, des Abg. Petersdotter und des Abg. von der Heide, Terre des Femmes beteilige sich an internationalen Projekten, unterhalte aber keine Dependancen in anderen Ländern. Die Bundesgeschäftsstelle habe ihren Sitz in Deutschland. Die Beachtung des Gebots der internationalen Solidarität sei für Terre des Femmes selbstverständlich. Frau Grobe führt weiter aus, was die Situation in Frankreich nach dem Vollverschleierungsverbot angehe, so könne sie keine Auskunft geben, da ihr die Zahlen fehlten. Auf gefühlte Entwicklungen wolle sie keine Meinungsäußerung stützen. Allerdings dürfe in der Debatte über die Vollverschleierung nicht vergessen werden, dass viele Frauen, die den Schleier abgelegt hätten, dafür sanktioniert worden seien. In bestimmten Ländern sei eine verstärkt restriktive beziehungsweise autoritäre Haltung gegenüber Frauen zu beobachten; dies gelte trotz kleiner positiver Veränderungen auch für Saudi-Arabien.

Auf eine weitere Frage des Abg. Petersdotter erklärt Frau Grobe, sie könne nicht sagen, an welchen Äußerlichkeiten salafistische Männer zu erkennen seien. Der Einwand, dass von einem Verbot der Vollverschleierung nur salafistische Frauen, nicht aber salafistische Männer betroffen seien, sei nicht unberechtigt. Insofern könne sich aus dem Verbot eine Ungerechtigkeit ergeben.

Auf eine weitere Frage des Abg. Petersdotter bestätigt Frau Grobe, Terre des Femmes sei sich im Ziel mit der CAU einig. Allerdings gehe Terre des Femmes grundsätzlich davon aus, dass das Tragen eines Niqabs erzwungen sei. Die Beleuchtung des Vorfelds, das heißt die Frage, wie ein Mädchen oder eine junge Frau dazu komme, sich dieser Kleidungsvorschrift zu unterwerfen, dürfe nicht außer Acht gelassen werden. Dort könne Terre des Femmes keine Freiwilligkeit erkennen.

Auf Fragen des Abg. Petersdotter und der Abg. Waldinger-Thiering bestätigt Frau Grobe, die Konsequenz des Verbots sei die Verdrängung der niqabtragenden Frauen aus dem öffentlichen Raum, auch wenn diese Konsequenz von Terre des Femmes nicht gewollt werde. Das Argument, die Religionsfreiheit werde beeinträchtigt, greife nicht durch. Der Niqab stelle ein Symbol des Patriarchats dar.

Auf Frage der Abg. Waldinger-Thiering antwortet Frau Homann, in Frankreich habe das Verbot nicht dazu geführt, dass keine vollverschleierten Frauen mehr im Straßenbild vorhanden seien. Nach einigen Berichten zahlten wohlhabende Muslime die für das Tragen der Vollverschleierung ausgesprochenen Strafen.

Auf eine weitere Frage der Abg. Waldinger-Thiering weist Frau Homann darauf hin, dass aus ihrer Sicht ein größerer Zulauf zu den Beratungsangeboten zu verzeichnen wäre, wenn über-

wiegend von Gewalt geprägte Familienverhältnisse hinter der Gesichtsverschleierung stünden. Valide Forschungsergebnisse lägen allerdings noch nicht vor. Diese Frage müsse genauer eruiert werden; dafür biete sich ein Forschungsprojekt an.

Frau Homann fährt fort, der LandesFrauenRat fände es problematisch, wenn vollverschleierte Frauen in ihrer eigenen Community blieben. Ziel müsse die Teilhabe von Frauen am gesellschaftlichen Leben in all seinen Bereichen sein.

Auf Frage des Abg. von der Heide betont Frau Wulf, auch der Landesverband Frauenberatung setze sich dafür ein, dass patriarchale Gewalt beendet werde. Ein etwaiges Verbot danach zu differenzieren, ob der Niqab freiwillig oder unfreiwillig getragen werde, erweise sich als unmöglich. Die Frage, welche Mittel geeignet seien, patriarchale Gewalt zu verhindern, sei Gegenstand intensiver Diskussionen im Landesverband. Einige Mitglieder hielten das Verbot für ein wichtiges Zeichen der demokratischen Gesellschaft gegen patriarchale Gewalt; andere verwiesen darauf, dass die Täter dadurch nicht bestraft, sondern nur die Frauen aus der Öffentlichkeit ausgeschlossen würden.

Ein Verbot werde das eigentliche Problem nicht zum Verschwinden bringen. Wenn in der Plenardebatte über dieses Thema der Wunsch geäußert worden sei, genauer hinzusehen, dann mache ein Verbot dies unmöglich. Die betreffenden Frauen müssten nicht nur in den öffentlichen Raum geholt, sondern ihnen müsse auch Unterstützung angeboten werden. Der Landesverband Frauenberatung sei insoweit schon aktiv. In den Gesprächen fragten die Mitarbeiterinnen des Landesverbandes Frauenberatung die ratsuchenden Frauen, ob sie den Niqab freiwillig trügen. Möglicherweise trage ein von Gewalt geprägtes Umfeld an die Frauen die Erwartungshaltung heran, den Niqab zu tragen. Wenn Frauen dieses Umfeld verlassen wollten, brauchten sie Hilfe. Andererseits solle keine Frau gezwungen werden, den Niqab abzulegen.

Auf Frage des Abg. von der Heide antwortet Frau Abdulsalam, sie würde ein Verbot des Niqabs an Schulen nicht begrüßen. Statt eines Verbots sollten vielmehr Elternarbeit betrieben und pädagogische Mittel genutzt werden. Sie wolle aber darauf hinweisen, dass ein Verbot an Schulen aus verfassungsrechtlicher Sicht einfacher zu rechtfertigen wäre. Dem Erziehungsauftrag komme an Schulen viel höhere Bedeutung zu als an Hochschulen. Ein generelles Verbot sei übrigens auch an Schulen unbegründet; nicht sämtliche schulischen Bereiche dürften mit einem Verbot belegt werden. Laut Berichten hätten einige Schulen Müttern, die den Niqab tragen, verboten, das Schulgelände zu betreten, um zum Beispiel an Elterngesprächen teilzunehmen.

Auf Frage des Abg. Dr. Dunckel erklärt Frau Abdulsalam, es sei kein Zufall, dass es sich bei der betreffenden Studentin um eine deutsche Konvertitin handele. Die Wahrnehmung von Bildungs- und sonstigen Integrationsangeboten stoße zum einen an die Sprachbarriere. Eine weitere Hürde stelle eine Voreingenommenheit der betreffenden Frauen dar. Die Studentin Katharina K. habe keine Sprachbarriere zu überwinden und besitze zudem das Selbstbewusstsein, die Universität trotz der Voreingenommenheit, die vermutlich auch sie spüre, mit Niqab zu betreten. Niqabtragende Frauen mit Migrationshintergrund hätten die Sprachhürde zu überwinden und besäßen zudem oft nicht das Selbstbewusstsein einer Katharina K.

Diese Erfahrung mache auch das Aktionsbündnis muslimischer Frauen in seiner Beratungsarbeit. Vollverschleierte Frauen mit Migrationshintergrund nutzten deshalb eher diese Möglichkeit als andere Angebote, weil sie den Eindruck hätten, auf mehr Verständnis zu stoßen
und nicht sofort aufgefordert zu werden, den Niqab abzulegen, um es im Leben einfacher zu
haben. Diese Frauen antizipierten bei anderen Angeboten quasi eine gewisse Voreingenommenheit und gingen nicht von einer ergebnisoffenen Beratung aus.

Auf Frage der Abg. Klahn betont Frau Wulf, der Landesverband Frauenberatung lege Wert darauf, dass das Selbstbestimmungsrecht der Frau respektiert und gegen jede Form patriarchaler Gewalt vorgegangen werde. Dieses Signal müsse auch an die Familien niqabtragender Frauen gesandt werden. Ihnen müsse vermittelt werden, dass ihre Frauen und Töchter, ob mit oder ohne Niqab, an den Hochschulen und Universitäten willkommen seien, um etwas zu lernen, dass sie sich aber auch der Diskussion zu stellen hätten. Frau Wulf fügt hinzu, Gewalt sei ein deutscher Ureinwohner, der gern mit dem Finger auf andere zeige.

Frau Homann ergänzt, der Verfestigung von Gewaltstrukturen müsse entgegengewirkt werden. Sie bleibe bei ihrer in der schriftlichen Stellungnahme niedergelegten Position, sehe aber die von der Abg. Klahn beschriebene Gefahr, dass bei Nichtaussprechen eines Verbots in der Presse nur verkürzt berichtet werde und der Eindruck entstehe, alle Bedenken gegen den Niqab seien ausgeräumt.

2019 27

Auf eine weitere Frage der Abg. Klahn erklärt Frau Homann, die grundsätzliche Debatte, was in unserer Kultur zu offener Kommunikation gehöre, müsse geführt werden. Nach überwiegender Auffassung seien Mimik und Gestik Teil der Kommunikation; diese vollziehe sich nicht nur verbal, sondern auch nonverbal. Gegenstand dieser Debatte müssten aber auch patriarchale Macht- und damit Gewaltstrukturen in ihrer Gesamtheit sein.

Auf die Frage der Abg. Waldinger-Thiering nach den Erfahrungen von Frauen, die den Niqab abgelegt hätten, antwortet Frau Abdulsalam, dazu könne sei keine Aussage treffen.

Auf die Frage des Abg. Petersdotter, ob die Hochschulen ermächtigt werden sollten, ein Verbot in eigener Verantwortung auszusprechen, erklärt Frau Abdulsalam, wenn ein gesetzliches Verbot nicht erlassen werden dürfe - dies sei nach ihrer Auffassung in Bezug auf das in Rede stehende Verbot der Fall -, dann besitze die Hochschule diese Kompetenz erst recht nicht. Der Vorbehalt des Gesetzes müsse beachtet werden. Bereits in seiner ersten Kopftuch-Entscheidung habe das Bundesverfassungsgericht betont, dass wegen der Grundrechtsintensität eine gesetzliche Grundlage erforderlich sei.

Auf Frage von Frau Klahn betont Frau Abdulsalam, sie wolle nochmals dem Eindruck entgegentreten, alle Frauen trügen den Niqab unter Zwang. Das Absehen von einem Verbot habe durchaus eine positive Wirkung, nämlich auf die Frauen, die den Niqab freiwillig trügen. Sie bekämen das Signal, sich in der Gesellschaft, auch wenn diese in ihrer Mehrheit das Lebensmodell dieser Frauen ablehne, dazu bekennen zu dürfen. Die Frauen könnten sich zeigen und wären damit sichtbar.

Die Frauen, die den Niqab tatsächlich unter Zwang trügen, erführen durch ein Verbot keine Verminderung des Drucks. Wer in einer Familienstruktur die Machtposition besitze, einer Frau den Niqab aufzuzwingen, könne sie auch zwingen, nicht mehr zur Universität zu gehen. Eine positive Veränderung sei für diese Frauen nicht zu erwarten.

Auf eine weitere Frage der Abg. Klahn erklärt Frau Abdulsalam, die muslimischen Frauen, die ein Studium absolvieren wollten, kämen meist aus Akademikerfamilien. Wenn die Schätzungen, wonach es bundesweit 300 vollverschleierte Frauen gebe, zuträfen, könne jeder an den Fingern einer Hand abzählen, wie viele davon so vorgebildet und so selbstbewusst seien, dass sie den Zugang zur Universität suchten.

* * *

- Bildungsausschuss -

Evangelisch-Lutherische Landeskirche

Claudia Bruweleit, Landeskirchliche Beauftragte
Umdruck 19/2574

Frau Bruweleit, Pastorin und Landeskirchliche Beauftragte für das Land Schleswig-Holstein, referiert zentrale Punkte der Stellungnahme von Professor Dr. Heinig, <u>Umdruck 19/2537</u>, und schließt sich dieser Stellungnahme namens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an. Wichtig sei die vorgeschlagene zusätzliche Formulierung in § 14 HSG, dass die Hochschule zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zulassen könne.

Erzbistum Hamburg, Katholisches Büro Schleswig-Holstein

Beate Bäumer, Leiterin Umdruck 19/2739

Frau Bäumer, Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme Umdruck 19/2739 vor. Sie betont, ein etwaiges Verbot dürfe nicht dazu führen, dass das Tragen religiös konnotierter Kleidung auf dem Campus generell unmöglich werde. So müsse es katholischen Ordensleuten weiterhin gestattet sein, sich mit entsprechender Kleidung im Hochschulbereich zu bewegen. Wichtig sei eine diskriminierungsfreie Formulierung der Vorschrift. Das Katholische Büro begrüße die Formulierung in § 58 des Niedersächsischen Schulgesetzes und könne auch die von Professor Dr. Heinig vorgeschlagene Neufassung von § 14 HSG mittragen.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden

Joschi Pannbacker

Herr Pannbacker, Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Jüdischen Gemeinden in Deutschland, erklärt, von dem in dieser Anhörung diskutierten Verbot wäre nur eine sehr kleine Minderheit, ungefähr 500 Personen weltweit, der Jüdinnen und Juden betroffen. Er fügt hinzu, weder könne noch wolle er den Musliminnen und Muslimen vorschreiben, wie sie ihre Religion leben sollten. Daher könne er eine Einschätzung nur aus jüdischer Sicht abgeben.

Die Jüdischen Gemeinden seien grundsätzlich skeptisch gegenüber einer Einschränkung der Religionsfreiheit. Diese beinhalte nicht nur die Glaubensfreiheit, sondern auch die Möglichkeit, die Religion zu praktizieren. In Israel habe vor einiger Zeit ein Professor eine vollverschleierte Studentin von einer Veranstaltung ausgeschlossen. Das angerufene Gericht habe gegen ihn entschieden; er sei zudem wegen Diskriminierung verurteilt worden. In Israel sei es nicht zulässig, eine Person wegen ihres religiösen Bekenntnisses beziehungsweise dessen Praktizierung von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen. Jüdinnen und Juden hätten 2.500 Jahre Erfahrung damit, wegen der Religion verfolgt zu werden.

Ein wichtiger Grundsatz der jüdischen Religion leite sich aber auch aus Jeremiah 29,7 ab, wonach der Frieden und das Wohlergehen der Stadt gesucht werden sollten, in die der Herr die Menschen jüdischen Glaubens ins Exil geführt habe, da im Frieden dieser Stadt auch die exilierten Menschen ihren Frieden fänden. In anderer Formulierung bedeute dieser Grundsatz, dass ein in diesem Land allgemeingültiges Gesetz auch für alle hier lebenden Juden gelte. Im Hintergrund stehe das Ziel, keinen gesellschaftlichen Unfrieden zu erzeugen. Sofern allerdings in innerjüdische Belange eingegriffen werde, hätten diese Vorrang beziehungsweise das Land sei zu verlassen.

Dieser Grundsatz habe sich als sehr flexibel erwiesen. Auch viele jüdische Regelungen würden flexibel und pragmatisch gehandhabt. Orthodoxe und ultraorthodoxe Frauen, die ihre Haare bedecken wollten oder sollten und deswegen Probleme bekämen, da sie dann als jüdisch erkennbar seien, erhielten den Ratschlag - dies sei schon vor über 200 Jahren so gehandhabt worden -, eine Perücke zu tragen. Auch damit werde die Vorgabe erfüllt, und für die Umgebung sei die Erkennbarkeit als Jüdin nicht mehr gegeben.

SCHURA - Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e. V.

Norbert Müller

Umdruck 19/2730

Herr Müller, Mitglied des Vorstands der SCHURA Hamburg und zuständig für Rechtsangelegenheiten, trägt die zentralen Punkte der Stellungnahme <u>Umdruck 19/2730</u> vor. Er führt insbesondere aus, sowohl aus rechtlichen als auch aus gesellschaftspolitischen Erwägungen lehne die SCHURA den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion ab. Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass es für die Eröffnung des Schutzbereichs von Artikel 4 Grundgesetz allein auf die persönliche Glaubensüberzeugung ankomme, nicht aber darauf, ob die Mehrheit

der Religionsgemeinschaft diese Überzeugung teile. Sofern die Darlegung der betreffenden Person nicht völlig unplausibel erscheine, könne sie sich auf die Religionsfreiheit berufen. In das Grundrecht aus Artikel 4 dürfe nur eingegriffen werden, sofern eine Kollision mit Rechtsgütern von Verfassungsrang vorliege. Anschließend hätten Abwägungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung stattzufinden. Hinzu komme, dass es sich vorliegend um einen Einzelfall handele. Ein solcher könne keinen Grundrechtseingriff begründen; es fehle schon an der Erforderlichkeit. Ein Eingriff komme dann infrage, wenn die Identifikation der Betroffenen zwingend erforderlich sei.

Aus gesellschaftspolitischer Sicht bestehe durch den Gesetzentwurf die Gefahr der Stigmatisierung von Religiosität. Zu einer freiheitlichen, pluralistischen Gesellschaft gehöre die Akzeptanz religiöser Pluralität.

Alevitische Gemeinde Kiel e. V.

Erdogan Aslan
Cetin Kocak
Umdruck 19/2580

Herr Aslan, Vorstandsvorsitzender der Alevitischen Gemeinde Kiel, referiert die Stellungnahme <u>Umdruck 19/2580</u>.

Herr Kocak, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Alevitischen Gemeinde Kiel, ergänzt, auch die Religionsfreiheit habe Grenzen. Kein Recht werde grenzenlos gewährt. Wenn jeder seine Maximalforderungen durchsetzen und extremste Haltungen ausleben wolle, werde dies nicht ohne gesellschaftliche Konflikte möglich sein. Auch die Glaubensgemeinschaften seien gehalten, sich für das friedliche Zusammenleben in einer Gesellschaft einzusetzen.

Wer das Gesicht verschleiere, könne sich aus alevitischer Sicht dabei nicht auf die Religionsfreiheit berufen. Der Niqab sei Ausdruck eines patriarchalischen Frauenbildes; er diskriminiere die Frau. Religion dürfe nicht als Schutzschild dienen, um frauenfeindliche Positionen durchzusetzen. Die Aleviten wollten in einer offenen Gesellschaft leben und Gesicht zeigen; sie erwarteten dies auch von anderen.

Die Menschen in Deutschland hätten Freiheiten, die es anderswo nicht gebe. Wer in dieses Land komme, müsse seine Extrempositionen, die er möglicherweise aus seinem Heimatland mitbringe, ablegen. Es sei davon auszugehen, dass im Rahmen der Migration weitere Menschen mit unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen nach Deutschland kämen. Wer hier seine extremen Glaubensüberzeugungen ausleben wolle, könne dies im privaten Rahmen tun. Wer sich im öffentlichen Raum bewege, müsse kompromissfähig sein und von der Durchsetzung von Maximalpositionen absehen.

Antidiskriminierungsstelle

Samiah El Samadoni, Leiterin

<u>Umdruck 19/2646</u>

Frau El Samadoni, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Schleswig-Holstein, erläutert die Stellungnahme <u>Umdruck 19/2646</u>. Sie betont, eine Gesichtsverschleierung komme für sie persönlich unter keinen Umständen infrage. Dennoch müsse sie zur Kenntnis nehmen, dass einige Frauen sich freiwillig dafür entschieden.

Sie fährt fort, ihre private Position zu dieser Frage habe sie vorgetragen, um zu verdeutlichen, dass es darauf in Bezug auf die Grundrechte anderer Menschen nicht ankomme. Die Mehrheit mit ihren Gefühlen oder Meinungen könne insoweit nicht über die Minderheit bestimmen. Grundrechte seien auch als Abwehrrechte zu verstehen. Vorliegend sei lediglich zu klären, ob das Tragen des Niqabs an einer Hochschule in die geschützten Rechtspositionen anderer eingreife. Falls dies der Fall sei, müsse abgewogen werden, ob dieser Eingriff so schwer wiege, dass er ein Verbot rechtfertige. Nach Abwägung der verschiedenen Argumente komme sie zu dem Ergebnis, dass ein generelles Verbot der Gesichtsverschleierung nicht zu rechtfertigen sei, auch nicht durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. - An Frau Dr. Pistor-Hatam wolle sie appellieren, die bestehende Richtlinie aufzuheben, da diese rechtswidrig sei.

Frau El Samadoni trägt im Weiteren zentrale Punkte der Stellungnahme <u>Umdruck 19/2646</u> vor.

* * *

Auf Frage des Abg. von der Heide antwortet Frau El Samadoni, sie habe die betreffende Studentin nach Erscheinen des Zeitungsinterviews gefragt, ob sie Salafistin sei. Dies habe sie verneint. Ob dem tatsächlich so sei, könne sie nicht bewerten.

Frau El Samadoni fährt fort, sie sehe die Gefahr, dass eine sehr emotional geführte Diskussion über die Gesichtsverschleierung politische Kräfte, Rechtsextremisten und Salafisten, stärke, die ein Interesse an Eskalation hätten. Auch ein Verbot wirke - im Gegensatz zum Dialog - eskalierend.

Auf eine weitere Frage des Abg. von der Heide erklärt Frau El Samadoni, den Vorschlag von Herrn Dr. Heinig nicht mittragen zu können. Wenn darin von "den jeweiligen Erfordernissen offener Kommunikation" gesprochen werde, dann sei diese Formulierung zu unbestimmt. Der Gesetzgeber müsse eine Abwägung vornehmen und Leitplanken vorgeben. Der Rechtsanwender benötige klare Kriterien, um feststellen zu können, in welchen Situationen das Tragen des Gesichtsschleiers nicht zulässig sei.

Auf Frage des Abg. Petersdotter betont Frau El Samadoni, sie halte das Verbot des Gesichtsschleiers nicht für die adäquate Antwort auf Fälle, in denen dieser möglicherweise unter Zwang getragen werde. Das eigentliche Problem werde mit dem Verbot nicht gelöst. Eingeschränkt werde dagegen die Möglichkeit der Frau, sich durch Bildung weiterzuentwickeln und sich aus der Zwangssituation herauszulösen. Wichtig sei es, die patriarchalisch dominierten Teile der Gesellschaft zu erreichen und den Frauen zu vermitteln, welche Rechte sie hätten. Ein Verbot führe vermutlich dazu, dass die betreffenden Frauen zu Hause eingesperrt würden.

Auf Frage der Abg. Waldinger-Thiering antwortet Frau El Samadoni, da es sich um einen Einzelfall handele, hätte sie sich eine einzelfallbezogene, sowohl für die Hochschule als auch für die Studentin tragbare Lösung gewünscht. Bei entsprechender Flexibilität sei diese durchaus erreichbar. Die Petentin sei nach wie vor gesprächsbereit. Dafür, dass sie ihr Studium gegenwärtig praktisch uneingeschränkt fortsetzen könne, gebühre der CAU Dank. Auf einen Einzelfall solle nicht mit einer gesetzlichen Regelung reagiert werden. Gegebenenfalls könne die Lösung, die mit der Studentin gefunden werde, als Schablone für etwaige weitere, ähnlich gelagerte Fälle dienen.

Auf Frage des Abg. Petersdotter antwortet Herr Kocak, ob eine Position als radikal bewertet werde, hänge von der jeweiligen Gesellschaft ab. Einiges, was in Deutschland als radikal gelte,

werde in Afghanistan als normal angesehen. Aus der Sicht der Aleviten sei jede Einschränkung von demokratischen Freiheiten und Grundrechten abzulehnen, unabhängig davon, welche Religion als scheinbare Begründung dafür angeführt werde. Aus dem Koran jedenfalls sei das Gebot, den Niqab zu tragen, nicht abzuleiten. Er wolle nochmals betonen, so Herr Kocak weiter, dass im privaten Rahmen jeder seine Glaubensüberzeugungen ausleben könne; im öffentlichen Raum seien jedoch Rücksichten zu nehmen, um gesellschaftliche Konflikte zu vermeiden.

Herr Kocak fügt hinzu, er habe in dieser Anhörung durchaus interessante Statements gehört. Demnach finde an den Hochschulen praktisch keine Kommunikation statt. Mimik, Gestik und Kleidung hätten keine Bedeutung, da dies alles für die Dozierenden angeblich keine Rolle spiele. Wer diese Haltung ernsthaft vertreten wolle, müsse konsequent sein und zu dem Ergebnis kommen, dass die Studierenden auch zu Hause sitzen und ein Fernstudium absolvieren könnten.

Auf Frage des Abg. Dr. Brodehl berichtet Herr Kocak, Schülerinnen und Schüler alevitischen Glaubens müssten sich fortwährend religiös motivierten Diskussionen mit anderen - muslimischen - Schülerinnen und Schülern stellen. Ihnen werde vorgeworfen, bestimmte, von anderen Muslimen als wesentlich erachtete Regeln nicht zu befolgen. Mit christlichen Schülern gebe es diese Diskussionen nicht. Die Bedeutung religiöser Themen habe stark zugenommen.

Auf Frage des Abg. von der Heide antwortet Herr Müller, bei der Vollverschleierung von Schulkindern handele es sich ebenfalls um Einzelfälle. Aus theologischer Sicht hätten Eltern keine Rechtfertigung, Kinder, die sich noch im vorpubertären Stadium befänden, zu verschleiern. Mit solchen Fällen müsse - ebenso wie mit Fällen an Hochschulen - konstruktiv umgegangen werden. Ein Verbot werde sich als kontraproduktiv erweisen, zumal einige Protagonisten eines Verbots von einem kulturkämpferischen Impetus geleitet seien. Sowohl religiöse Extremisten als auch Rechtsextremisten seien den Werten einer pluralistischen Gesellschaft gegenüber negativ eingestellt. Dagegen gelte es diese Gesellschaft zu verteidigen; insoweit seien sowohl die Politik als auch die zivilgesellschaftlichen Kräfte gefordert. Etwaige Konflikte müssten einzelfallbezogen geregelt werden. Sofern Schulkinder die Vollverschleierung trügen, müsse zunächst das Gespräch mit den Eltern gesucht werden. Auch die SCHURA sei bereit, solche Gespräche zu führen, um Konflikte zu vermeiden. Einzelfälle dürften nicht zu grundlegenden gesellschaftlichen Konflikten hochstilisiert werden.

Auf Frage des Abg. Petersdotter erklärt Frau Bäumer, für sie bedeute negative Religionsfreiheit nicht, dass religiös konnotierte Kleidung generell vom Campus zu verbannen sei. Herr Dr. Heinig stelle in seinem Vorschlag bewusst keinen Bezug zu Religionen her; dieser Vorschlag komme ohne Diskriminierung aus. Die meisten Menschen hätten momentan, wenn es um Bekleidungsvorschriften gehe, den Niqab vor Augen. Jedoch bestehe durchaus die Möglichkeit, dass Hoodies in Mode kämen, deren Kapuze so groß sei, dass sie das Gesicht bedecke. Dann entstünde dasselbe Problem wie gegenwärtig mit dem Niqab. Der Vorschlag von Herrn Dr. Heinig berücksichtige auch diese Möglichkeit. Eine gesetzliche Regelung könne sich ohnehin nicht auf den Einzelfall beziehen, sondern müsse offener formuliert sein. Der an der Universität Hamburg gefundene Kompromiss zu einem Verhaltenskodex zur Religionsaus-übung verdiene ebenfalls Beachtung.

Frau Bruweleit ergänzt, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit stoße erst dann an eine Grenze, wenn die grundgesetzlich geschützten Rechte Dritter tangiert würden, die verfassungsmäßige Ordnung in Gefahr gerate oder das Sittengesetz verletzt werde. Herr Dr. Heinig habe mit seinem Vorschlag diese Bestimmung von Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz in Bezug genommen. Das Recht der Hochschule auf Funktionsfähigkeit leite er aus ihrer Eigenschaft als Teil der öffentlichen Verwaltung und dem Rechtsstaatsprinzip ab. Im Mittelpunkt stehe die Frage, ob der universitäre Betrieb durch den Niqab Schaden nehme; die Toleranzgrenzen Einzelner spielten insoweit keine Rolle. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs sei stets ein wesentliches Kriterium.

Abg. Dr. Dunckel regt an, den schulischen und den hochschulischen Bereich deutlich auseinanderzuhalten. Die Schule werde von Kindern und Jugendlichen besucht, die Hochschule von Erwachsenen. Daraus folge eine Unterschiedlichkeit der Regelungen. - Abg. von der Heide entgegnet, die Anhörung umfasse auch den schulischen Bereich, da nicht nur der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion behandelt werde.

Abg. Dr. Dunckel fügt aus seiner Erfahrung als Psychologe hinzu, zwar verliefen 70 % der Kommunikation nonverbal. Allerdings sei das Fach Ausdruckspsychologie seit 1973 nicht mehr Teil des Studiengangs Psychologie. Im Hintergrund habe die Erkenntnis gestanden, dass mit wissenschaftlichen Methoden Mimik und Gestik nicht so zu bewerten seien, dass mit hinreichender Sicherheit auf den Charakter oder die Intention eines Menschen geschlossen werden könne. Im interkulturellen Kontext werde dies noch deutlicher, da in anderen Kulturen,

34. Sitzung am 5. Dezember

2019 35

insbesondere in Asien, Mimik und Gestik nur sehr zurückhaltend zum Ausdruck von Gefühlen zum Einsatz kämen.

Auf eine Anmerkung des Abg. Petersdotter betont Frau Bruweleit, Gegenstand der Diskussion sei nicht die Frage, ob sich Hochschulangehörige religiös äußern dürften. Es gehe lediglich darum, ob ein religiös konnotiertes Verhalten den Hochschulbetrieb störe. Das Verständnis von einem säkularen Staat umfasse nicht den Verzicht auf jegliche öffentliche Religionsbekundung. An Grundschulen könne dies anders gesehen werden. Hochschulen würden jedoch von erwachsenen Menschen besucht, die so gefestigt seien, dass sie zum Beispiel mit einem Kreuz umgehen könnten.

Frau Bäumer ergänzt, die Begriffe "säkular" und "laizistisch" dürften nicht durcheinandergebracht werden. Sie befürworte eine Regelung nicht auf staatskirchenrechtlicher, sondern auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Ziel sei es nicht, das Tragen religiös konnotierter Kleidung generell zu untersagen.

Auf Frage des Abg. Dr. Brodehl antwortet Herr Kocak, der Druck auf die Einhaltung bestimmter Regeln habe sich in der muslimischen Community erhöht. Auch der politische Islam sei stärker geworden. Erdogans lange Hand könne überall verspürt werden.

Auf Frage des Abg. Dr. Dunckel antwortet Frau El Samadoni, eine Einzelfalllösung setze keine Gesetzesänderung voraus, sondern basiere auf freiwilliger Ausverhandlung zwischen beiden Seiten. In einem moderierten Prozess bestehe die Möglichkeit, für bestimmte Situationen, in denen die Identität festgestellt werden müsse, zum Beispiel Prüfungen, eine Lösung zu finden, die den reibungslosen Ablauf des Lehrbetriebs nicht gefährde.

* * *

Dr. Rudolf Steinberg

Universitätspräsident a. D.

Umdruck 19/2405

Herr Dr. Steinberg, emeritierter Professor für Öffentliches Recht, erinnert einleitend daran, dass er als Präsident der Goethe-Universität Frankfurt am Main die erste Professur für islamische Theologie an einer deutschen Universität geschaffen habe. Auf sein Engagement und die Hilfe durch die Landesregierung gehe die Einrichtung des Hauses der Stille auf dem Campus Westend der Goethe-Universität zurück. Als Träger fungiere der Verein zur Förderung des interreligiösen Dialogs, dessen Kuratorium er vorstehe. Ferner hätten die beiden christlichen Hochschulgemeinden in der Mitte des neuen Campus zwei Wohnheime errichten können; es handele sich gewissermaßen um eine christliche Insel auf dem ansonsten säkular geprägten Campusgelände.

Herr Dr. Steinberg verweist in Ergänzung seiner schriftlichen Stellungnahme darauf, dass in Deutschland alle Gerichte, die sich bisher damit befasst hätten, die Vollverschleierung von Volljährigen als religiöse Betätigung ansähen, die vom Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst werde. Auch das Bundesverfassungsgericht habe auf das individuelle religiöse Selbstverständnis abgestellt und betont, dass die Ansicht der übergroßen Mehrheit der muslimischen Gelehrten, die keine Pflicht zur Vollverschleierung formulierten, insoweit nicht ohne Weiteres maßgeblich sei. Wenn schon die in Artikel 4 Grundgesetz niedergelegte Religionsfreiheit greife, brauche über das schwächere Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz in diesem Zusammenhang nicht weiter diskutiert zu werden. Der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion sei unverhältnismäßig und verfassungswidrig. Gleiches gelte übrigens für das schon zitierte bayerische Gesetz. Ziel müsse es sein, einen schonenden Ausgleich zwischen den Belangen der Hochschule und denen der Studentin zu finden.

Im Folgenden widmet sich Herr Dr. Steinberg der Frage, ob zwischen verschiedenen Formen des Salafismus differenziert werden könne. Er hebt hervor, zum einen gebe es den quietistischen Salafismus, dessen Anhänger ähnlich wie die Zeugen Jehovas abgeschottet von der Gesellschaft ihre Religion praktizieren wollten. Gefährlicher seien Formen des politischen Salafismus, die aktiv-kämpferisch die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpften. Dschihadistische Salafisten seien bereit, dafür auch Gewalt anzuwenden. Der französische Islamforscher Gilles Kepel habe formuliert, zwischen einem quietistischen und einem dschihadistischen Salafisten lägen drei Tage. Salafisten lägen es auf eine Konfrontation mit der auf

dem Grundgesetz basierenden Rechtsordnung an; diese solle vorgeführt werden. Im Grunde gebe es ein Pingpongspiel zwischen Salafisten und Rechtsextremen; beide ergänzten sich. Auf dieses Spiel dürfe sich der Rechtsstaat nicht einlassen. Das Land Schleswig-Holstein könne ein Zeichen setzen, dass es möglich sei, rational, unter Berücksichtigung der Grundlagen der deutschen Verfassungsordnung und unter Beachtung des Grundsatzes der Toleranz mit dem vorliegenden Problem umzugehen.

Herr Dr. Steinberg betont - in Erwiderung auf Ausführungen anderer Sachverständiger -, pädagogische Aktivitäten spielten auch in der Hochschule eine Rolle. Die Hochschule setze selbstverständlich andere Akzente als die Schule, sei aber eine pädagogische Anstalt, die Bildung durch Wissenschaft betreibe.

Zu Details seiner Argumentation verweist Herr Dr. Steinberg auf die schriftliche Stellungnahme Umdruck 19/2405.

Dr. Christian Huck

Professor an der CAU

Umdruck 19/2614

Herr Dr. Huck, Professor für Kultur- und Medienwissenschaften am Englischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, erklärt einleitend, diese Anhörung nicht als Diskussion über das Für und das Wider eines Gesichtsschleiers im Allgemeinen und eines Nigabs im Besonderen zu verstehen; er betrachte sie vielmehr im spezifischen Kontext eines etwaigen gesetzlichen Verbots eines Gesichtsschleiers in universitären Veranstaltungen. Für ihn stehe fest, dass das Verbot nicht das richtige Mittel sei, wenn aus emanzipatorischen Beweggründen ein anderer Umgang mit dem Thema Gesichtsverschleierung herbeigeführt werden solle.

Als Anglist sei er mit der angelsächsischen Rechtstradition vertraut und wolle sich, wenn es um die Gefahren der Einschränkung von Freiheitsrechten in Demokratien gehe, an der Argumentation des derzeit in Cambridge lehrenden Matthew Kramer orientieren. Eine Einschränkung sei demnach nur dann vertretbar, nachdem alle anderen Möglichkeiten, eine gewünschte gesellschaftliche Veränderung herbeizuführen, ausgeschöpft seien. Wer gegen familiären Zwang zum Tragen eines Gesichtsschleiers vorgehen wolle, könne auf bestehende gesetzliche Regelungen zur Gleichbehandlung der Geschlechter und zur Gleichberechtigung in der Ehe Bezug nehmen. Insofern bestehe kein Bedarf für ein Tätigwerden des Gesetzgebers. Wer den von Terre des Femmes vermuteten "inneren Zwang" überwinden wolle, müsse Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe an Bildung und zum Abbau ungleicher sozialer Chancen ergreifen, ehe in die individuellen Freiheitsrechte eingegriffen werde. Institutionelle Maßnahmen trügen dazu bei, Frauen zu ermutigen, ihre Rechte auch einzufordern.

Herr Dr. Huck führt weiter aus, die Vorstellung, an der Mimik einer Person erkennen zu können, was sie wisse oder meine, sei naiv. Ein guter Schauspieler - und ein Politiker - wisse, dass es möglich sei, gute Miene zu einem bösen Spiel zu machen. Zudem nutzten politische Demagogen Mimik und Gestik für die visuelle Inszenierung ihrer Botschaften; der reine Text spiele insoweit oft eine geringere Rolle. Absurd erscheine es, dass mit dem Verbot eines Gesichtsschleiers insbesondere jene Frauen bestraft würden, die sich die Möglichkeit erkämpft hätten, eine Universität zu besuchen. Vom bloßen Zeigen des Gesichts sei noch niemand schlauer, gerechter oder gar deutscher geworden.

Herr Dr. Huck verweist im Übrigen auf die schriftliche Stellungnahme Umdruck 19/2614.

Dr. Melanie Groß

Professorin an der FH Kiel Umdruck 19/2589

Frau Dr. Groß, Professorin für Erziehung und Bildung mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit an der Fachhochschule Kiel, ergänzt ihre schriftliche Stellungnahme <u>Umdruck 19/2589</u>. Sie führt insbesondere aus, gegenwärtig befinde sich die Gesellschaft in einem Kampf um symbolische Ordnungen; "Kampf" sei in den Sozialwissenschaften ein nicht selten verwendeter Begriff mit spezifischem Inhalt. Der Kulturbegriff habe nichts Statisches an sich; alle Menschen in einer Gesellschaft schafften gemeinsam Kultur. Die Konstruktion eines "Wir" diene letztlich dazu festzulegen, wer und was dazugehören solle. Aus bildungstheoretischer und soziologischer Perspektive wolle sie hinzufügen, so Frau Dr. Groß weiter, dass pluralistische Gesellschaften nach wie vor die Utopien der Selbstbestimmung, der Teilhabe und der sozialen Gerechtigkeit als zentrale Pfeiler der Kultur benötigten. Das Anlegen dieser Wertmaßstäbe rufe geradezu dazu auf, Diversität zu begrüßen. Manchmal müsse sie schlicht ausgehalten werden; in jedem Fall sei sie anzuerkennen.

Formen von Kultur würden auch in Bildungsprozessen vermittelt. Hochschulen hätten hohe gesellschaftliche Relevanz, weil Bildungsprozesse geeignet seien, die Qualifikation zu erhöhen, die Persönlichkeit zu bilden und die Teilhabe an der Gesellschaft zu realisieren. Im Bildungsprozess sei die Aufforderung angelegt, das andere anzuerkennen. Dies erweise sich gelegentlich als schwieriges Element in Bildungsprozessen.

Frau Dr. Groß betont, der größte Teil wissenschaftlicher Auseinandersetzungen vollziehe sich in schriftlicher Form, nicht im direkten Gespräch miteinander. Die Lehre erfolge zwar grundsätzlich anders; jedoch seien in der jüngsten Vergangenheit auch in der Lehre digitalisierungsoder kapazitätsbedingt Veränderungen eingetreten, vor allem im Sinne der verstärkten Nutzung von Online-Angeboten, bei denen die Kommunikation von Angesicht zu Angesicht kaum noch eine Rolle spiele.

Die Aufgabe bestehe darin, die Selbstbestimmung des Einzelnen und die gleichberechtigte Teilhabe aller an Bildung und an gesellschaftlichen Debatten zu schützen. Der Ausschluss von niqabtragenden Frauen von Bildungsangeboten diene diesem Ziel nicht. Selbst wenn der Niqab als Symbol patriarchaler Unterdrückung angesehen werde, bleibe es bei der Feststellung, dass die Befürworter eines Verbots den Frauen, die den Niqab freiwillig trügen, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung absprächen. Auch den Frauen, die den Niqab zwangsweise trügen, werde nicht geholfen. Die Täter kämen ungestraft davon.

Zudem entstehe der Eindruck, dass gegenwärtig eine Entlastungsdiskussion geführt werde. Die von religiös motivierter Gewalt betroffenen Frauen stünden im Mittelpunkt, nicht aber die patriarchalen Strukturen und die patriarchale Gewalt in der Gesellschaft insgesamt. Diese Debatte lade geradezu dazu ein, eine Fokussierung nur auf islamische Strömungen vorzunehmen.

Abschließend erinnert Frau Dr. Groß an repräsentative Studien, nach denen die Islamfeindlichkeit in den vergangenen fünf Jahren um 10 % zugenommen habe. Die Zustimmungswerte für entsprechende Positionen erreichten bis zu 55 %. Ein generelles Verbot des Niqabs werde noch mehr Wasser auf die Mühlen derjenigen leiten, die sich gegen eine plurale und diverse Gesellschaft aussprächen.

* * *

Auf Frage des Abg. Vogt antwortet Herr Dr. Steinberg, nach seiner Auffassung reiche für die Universität das Haus- und Ordnungsrecht - Letzteres dürfe nicht unter den Tisch fallen - aus, eine entsprechende Regelung zu treffen. Da jedoch die Gerichte in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit das Tragen des Niqabs als vom Grundrecht auf Religionsfreiheit geschützt ansähen, werde eine auf der Grundlage des Haus- und Ordnungsrechts ergehende Regelung vor den Gerichten vermutlich keinen Bestand haben. Seine Auffassung, dass das Tragen des Niqabs nicht vom Grundrecht auf Religionsfreiheit erfasst werde, sei eine Mindermeinung, so Herr Dr. Steinberg weiter.

Auf Fragen des Abg. Dr. Dunckel und des Abg. Petersdotter erklärt Herr Dr. Steinberg, der Formulierungsvorschlag von Herrn Dr. Heinig entspreche dem Bestimmtheitsgrundsatz, dem ein Gesetz genügen müsse. Der Gesetzgeber könne nicht jeden Einzelfall regeln und komme daher ohne Typisierungen und Generalisierungen nicht aus. Dies gelte auch dann, wenn die Regelung grundrechtsrelevant sei. Der Vorschlag von Herrn Dr. Heinig enthalte genügend Entscheidungskriterien für die Hochschule. Eine konkretere Formulierung werde für den Gesetzgeber kaum möglich sein, da er die jeweilige Situation vor Ort nicht kenne. Auch werde nicht für jeden Einzelfall eine Sachverständigenanhörung angesetzt werden können. Die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung müsse so konkret sein, dass sie für das zuständige Organ der Verwaltung anwendbar sei.

Auf eine weitere Frage des Abg. Petersdotter betont Herr Dr. Steinberg, die von den entsprechenden Gremien der Hochschule getroffenen Entscheidungen seien dann rechtsstaatlich einwandfrei, wenn sie sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die innere Organisation einer Hochschule bewegten. Die wichtigsten Entscheidungen treffe vermutlich auch die CAU im Senat. Das Präsidium treffe ebenfalls viele Entscheidungen. Die Hochschule könne sich so organisieren, dass sie in der Lage sei, auch eine Entscheidung, um die es in dieser Anhörung gehe, sinnvoll zu treffen. Generell gebe es einen Trend zur Autonomisierung von Hochschulen. Die bürokratische Steuerung durch das Ministerium verringere sich, da stärker auf die Kompetenz und Verantwortlichkeit der an der jeweiligen Hochschule Handelnden vertraut werde.

Auf eine weitere Frage des Abg. Petersdotter nimmt Herr Dr. Steinberg Bezug auf Äußerungen von anderen Sachverständigen, wonach die Vollverschleierung die Lehre nicht beeinträchtige. Da er 30 Jahre lang an mehreren Universitäten, auch in den USA, als Hochschullehrer tätig gewesen sei, komme er zu der Überzeugung, sich nicht vorstellen zu können, ein Seminar

durchzuführen, in dem Personen säßen, von denen nur schwarze Umrisse erkennbar seien. Ob dies auch für einen Hörsaal mit mehreren Hundert Zuhörern gelte, sei eine andere Frage. Die Grenze könne die Hochschule ziehen. In unserer Gesellschaft gelte der Grundsatz, dass der Mensch dem anderen sein Gesicht zeige. Nach Auffassung eines französischen Wissenschaftlers handele es sich um unser System der Visualität, das allerdings nicht in allen Ländern der Welt geteilt werde. Der Hirnforscher Wolf Singer spreche davon, dass diese Art der Erkennbarkeit durch Visualität in der Hirnstruktur angelegt sei; es handele sich um eine grundlegende anthropologische Konstante. Aus alldem folge, dass die Erkennbarkeit des Gesichts auch in der Lehre eine große Rolle spiele.

Auf die Frage des Abg. Petersdotter, ob die Hochschule als radikalitätsfreier Raum gedacht werden könne, erwidert Herr Dr. Steinberg, diesen Gedanken hege er nicht. Es gehe um die Form des Auftritts. An der Goethe-Universität habe er immer wieder mit Radikalen zu tun gehabt. Diese seien nicht vertrieben worden. Es habe mit ihnen aber Gespräche über die Freigabe besetzter Räume gegeben.

Auf Frage des Abg. Dr. Brodehl antwortet Herr Dr. Steinberg, zu der Frage der Freiwilligkeit habe er selbst keine Untersuchung durchgeführt. Er kenne aber zahlreiche Untersuchungen aus Deutschland und Frankreich. Der Typus der salafistischen Frau zeichne sich normalerweise durch sehr hohes Selbstbewusstsein aus. Zwar könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie im Einzelfall unter Zwang handele; allerdings gelte dies nicht nur für Salafisten. In der Regel wüssten diese Frauen, was sie tun. Das Thema Fremdbestimmung spiele hier - im Gegensatz zu der Annahme mancher Feministinnen - eine viel geringere Rolle als etwa in Saudi-Arabien.

Auf eine weitere Frage des Abg. Dr. Brodehl erklärt Herr Dr. Steinberg, die Ermächtigung der Verwaltung, damit sie bestimmte Maßnahmen treffen könne, sei typische Technik der Gesetzgebung und daher nichts Besonderes.

Herr Dr. Huck reagiert zunächst auf die Ausführungen von Herrn Dr. Steinberg und auf die Äußerung von Frau Dr. Pistor-Hatam, wonach "in unseren Breitengraden" das Zeigen des Gesichts üblich sei. Hierzu wolle er feststellen, dass er diese Auffassung nicht teile. Er sehe seine Freiheit der Lehre nicht dadurch eingeschränkt, dass eine Person mit Schleier in seinem Seminar sitze; dadurch würde dieses eher spannender werden. Seine Freiheit der Lehre werde

dagegen durch ständige Kapazitätserhöhungen bei gleichbleibenden Bildungsausgaben eingeschränkt. Im Ergebnis könne er Seminare nicht so abhalten, wie er es wolle, das heißt mit wenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, um tatsächlich mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Die Frage, ob die Diskussion um den Gesichtsschleier immer noch in kolonialen Zusammenhängen gesehen werden müsse, könne nur schwer beantwortet werden. Kulturgeschichtlich seien Fälle, in denen auf diese Weise über die Kleiderordnung debattiert worden sei, meist in kolonialen oder postkolonialen Situationen aufgetreten. Dazu bedürfe es aber einer näheren Untersuchung.

Zudem wolle er darauf hinweisen, dass es in seinem Seminar bisher kein Studierender aus religiösen Gründen abgelehnt habe, bestimmte Inhalte zu thematisieren. Sehr wohl gebe es Studierende aus neurechten beziehungsweise identitären Kreisen, die nicht bereit seien, die Existenz von Rassismus anzuerkennen oder über Genderfragen zu reden.

Auf Frage der Abg. Waldinger-Thiering berichtet Herr Dr. Huck, eine Kommunikation mit den Unterzeichnern des Offenen Briefes habe vonseiten des Präsidiums nicht stattgefunden. Das Präsidium als demokratisch gewählte Vertretung sei selbstverständlich legitimiert, Entscheidungen zu treffen. Allerdings empfehle sich bei Entscheidungen, die das Bild der gesamten Universität prägten, die Einbeziehung weiterer Gremien beziehungsweise Gruppen. So habe Frau Weidel der CAU dafür gedankt, dass diese endlich handele. Von diesem Dank sei auch er als Hochschullehrer betroffen, da er sich nun dafür rechtfertigen müsse, dass Frau Weidel von der CAU so begeistert sei.

Auf die Frage der Abg. Waldinger-Thiering nach der Ombudsstelle weist Herr Dr. Huck darauf hin, dass in der universitären Organisationsstruktur bereits Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragte parallel zu den Gremien aufgestellt seien. Die Ombudsstelle müsse jedenfalls so konzipiert sein, dass sie nicht den Weisungen des Präsidiums unterliege. Mitglied der Ombudsstelle solle auch mindestens eine Person sein, die nicht dem Hochschulbereich angehöre. Zudem müsse die Ombudsstelle landesgesetzlich eingesetzt werden, um zu vermeiden, dass jede Universität eigene Regelungen treffe.

Auf Frage des Abg. Vogt betont Herr Dr. Huck, in einer liberalen Gesellschaft sei es geboten, zunächst alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor zum Instrument der Einschränkung von Freiheitsrechten gegriffen werde. Dem momentan zu verzeichnenden Bedürfnis nicht weniger Menschen, aufgrund einer realen oder imaginierten Bedrohung Freiheitsrechte einzuschränken, seien andere Lösungskonzepte entgegenzusetzen.

Abg. Vogt merkt an, auch Thor-Steinar-Bekleidung sei nicht verfassungswidrig; dennoch sei sie Ausdruck einer verfassungsfeindlichen Haltung. Es handele sich um ein Ausweichphänomen. Die Toleranz gegenüber einer intoleranten Haltung könne nicht grenzenlos sein. - Herr Dr. Huck erwidert, die Ablehnung eines Verbots dürfe nicht mit falsch verstandener Toleranz gleichgesetzt werden. Er habe auf die Notwendigkeit hingewiesen, diverse Maßnahmen zu ergreifen, um extremistischen Positionen entgegenzuwirken. Eine Wischiwaschi-Position vertrete er nicht. Die Annahme, ein Verbot werde das Problem von allein lösen, könne er aber nicht teilen.

Auf Fragen des Abg. Vogt und des Abg. Petersdotter schlägt Frau Dr. Groß vor, Konsens über den Umgang mit verfassungsfeindlichen Symbolen auf dem Campus herzustellen. Die Träger solcher Symbole seien vom Hochschulgelände zu verweisen. Der Niqab sei nicht als verfassungsfeindlich eingestuft. Dementsprechend könnten die Trägerinnen nicht ohne Weiteres am Betreten des Hochschulgeländes gehindert werden. Ein anderer Weg des Umgangs mit ihnen müsse gefunden werden.

Auf eine weitere Frage des Abg. Petersdotter erklärt Frau Dr. Groß, es falle ihr schwer, der Aussage zuzustimmen, die Anwesenheit einer Person, deren Gesicht verschleiert sei, beeinträchtige die Freiheit der Lehre. Sie habe schon Schwierigkeiten, diese Aussage überhaupt zu verstehen. Sie brauche jedenfalls nicht das Gesicht ihres Gegenübers zu sehen, um lehren zu können.

Auf weitere Fragen des Abg. Petersdotter und des Abg. Vogt führt Frau Dr. Groß aus, sie halte es für schwierig, in diesem Zusammenhang auf die Autonomie der Hochschulen zu verweisen und ihnen die Entscheidungsbefugnis zu übertragen. Schon diese Anhörung zeige, wie viele unterschiedliche Positionen es gebe. Die Hochschule müsse, sofern ihr die Kompetenz zustehe, die Positionen der verschiedenen Gremien und Gruppen bündeln, um zu einer gemein-

samen Haltung zu kommen. Dies werde nur unter großen Schwierigkeiten gelingen. Im Ergebnis werde ein Flickenteppich an Lösungen entstehen. Für die Hochschullandschaft Schleswig-Holsteins stelle dies keine gute Lösung dar.

Auf eine Anmerkung des Abg. Dr. Brodehl betont Frau Dr. Groß, sie wolle nicht dazu aufrufen, bestimmte Studien nicht mehr zu zitieren, nur um zu vermeiden, in unliebsames Fahrwasser zu geraten. Auch sehe sie nicht die Gefahr, einige Menschen könnten Angst bekommen, sich an der Debatte zu beteiligen; schon die Vielzahl der Sachverständigen mit ihren unterschiedlichen Positionen in dieser Anhörung zeige, dass diese Behauptung nicht zutreffe. Nicht nur die Leipziger Autoritarismus-Studie liefere aber den ernst zu nehmenden Befund, dass immer mehr Menschen dazu neigten, islamfeindlichen Aussagen zuzustimmen. Dieser Befund bilde den Hintergrund ihrer Aussage, dass Debatten wie die über das Verbot des Niqabs nicht losgelöst von der Entwicklung des gesellschaftlichen Diskurses insgesamt betrachtet werden dürften.

2. Verschiedenes

Die nächste Sitzung des Bildungsausschusses findet am 16. Januar 2020 statt.

Der Vorsitzende, Abg. Knöfler, schließt die Sitzung um 15:15 Uhr.

gez. Peer Knöfler Vorsitzender gez. Ole Schmidt Geschäftsführer